

Schon im Mittelalter galt der König als Quelle von Ehre und Gnade.⁶²⁵ Gerade der Supplikant, der einen Injurienprozess am RKG führte und beenden wollte, argumentierte dem RHR gegenüber nicht nur mit Gnade, sondern auch mit Gerechtigkeit.

Scheus Erwartung, bei Umgehung des RKG-Prozesses zum selben Ziel wie bei einer gewonnenen Injurienklage zu gelangen, wurden großteils enttäuscht: Sowohl das Kommissions- als auch das RHR-Verfahren in Prag führten nicht zur vollständigen Wiederherstellung seiner Ehre durch das erbetene Mandat. Dennoch war seiner Bitte ein gewisser Erfolg beschieden: Immerhin erhielt er eine »Urkunde«, die seinen temporären ›Ehrenschatz‹ bis zum Ende des RKG-Prozesses festschrieb.

6.6.6 Zusammenfassung

Der Dorfbewohner Scheu wurde von seinem aus dem Niederadel stammenden Herrn des Diebstahls beschuldigt, allerdings keinem Inquisitionsprozess unterzogen, sondern »nur« als Dieb »ausgeschrien«. Dies bewog ihn, der mit dem Gericht bereits in Kontakt gekommen war, eine Injurienklage am RKG einzubringen und sich, nachdem sich dieser Prozess schon drei Jahre hinzog und Scheu keine Hoffnung auf ein günstiges Urteil mehr hatte, auch noch an den RHR zu wenden. Die Vorwürfe von ihm und seinem Streitgegner ähnelten sich z.T. stark – man benützte dieselben Strategien, z.B. Injurienvorwürfe von beiden Seiten –, wo dies nicht aufgrund des unterschiedlichen Hintergrunds bzw. der unterschiedlichen sozialen Position der Akteure unmöglich war: So verwendete der Untertan, der gegen seine Obrigkeit vorging, auch das Notwehr- und Tyrannei-Argument, um seinen Streitgegner zu diskreditieren. Allerdings lehnte der RHR eine eigene gerichtliche Entscheidung ab mit der Begründung, dass der Fall am RKG rechtshängig sei. Der für die Zeit des Prozesses andauernde ›Ehrenschatz‹, den er Scheu gewährte, könnte aufgrund des fehlenden RKG-Urteils jedoch zu einem dauerhaften Provisorium geworden sein.

6.7 Causa Stumpf oder: Nach der Restitution

Die Causa Stumpf, welcher eines der anderen Eigentumsdelikte zugrunde liegt, war zunächst ein erfolgreiches Ehrrestitutionsverfahren, an dessen Ende eine kaiserliche Restitution verfügt wurde. Die Bedeutung des Falles liegt jedoch darin, dass er Einblicke in die Phase bzw. die Probleme danach gewährt: Ein paar Jahre, nachdem der RHR die Ehrrestitution verfügt hatte, bat die Stadtobergkeit des Supplikanten, diese zu kassieren, da sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt worden sei und der Supplikant seither nicht aufhöre, die Stadt zu verspotten. Daraufhin musste der Sohn des Supplikanten ausrücken, um die Restitution seines Vaters zu verteidigen.

625 Vgl. Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 15.

6.7.1 Überblick

6.7.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Verfahrensakt ist nur teilweise chronologisch geordnet: Den zwei Suppliken von Christoph Stumpf aus dem Jahr 1576 (zuerst die zweite, dann die erste) folgen spätere Schreiben verschiedener Akteure aus dem Jahr 1582 (ebenso, großteils, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge) mit ihren Beilagen.

Bei der zweiten Supplik des Akts handelt es sich nicht nur aufgrund ihrer Ausführlichkeit, sondern primär aufgrund der Datierung der Vermerke um die erste des Ehrrestitutionsverfahrens.⁶²⁶ Die erste Supplik des Akts dagegen enthält die Vermutung, der Kaiser wisse sich wohl »zu erinnern«, worum Stumpf zuletzt gebeten habe und worum er nun »nochmals« bitten wolle.⁶²⁷ Die erste Supplik des Verfahrens wirkt auf den Reproduktionsscans dabei wie in die zweite eingelegt. Beide Suppliken tragen Aktenvermerke, die vom 7.8. und 11.8.1576 datieren.⁶²⁸

Das Rubrum des im Akt folgenden Gegenberichts der lokalen Stadtobergkeit, der Mitte September 1582 bearbeitet wurde, erwähnt, die Stadt »bitte nochmals« um Kassation,⁶²⁹ der Bericht ist also auch nicht der erste in zeitlicher Reihenfolge. Die erstgereichte Supplik von Konrad Stumpf, Christophs Sohn, enthält zwei Beilagen, A und B, nämlich eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde von 1576⁶³⁰ und eine Kopie des Original-»Dekrets«, welches auf die bis dahin eingelangten Gegenberichte hin ausgestellt worden war.⁶³¹ Der dazugehörige Entscheidungsvermerk datiert vom 18.12.1582.⁶³² Die danach gereichte Supplik trägt Vermerke vom September 1582,⁶³³ wurde also davor bearbeitet. Auch ihr ist eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde beigelegt sowie ein Extrakt, welcher kurz die Ereignisse des Jahres 1581 im Rechtsstreit Stumpf contra die Stadt Giengen/Brenz vor dem RKG auflistet,⁶³⁴ sowie die *Executio citationis* des Kammerboten von 1580.⁶³⁵ Es folgt ein weiterer Gegenbericht, mit einer eingelegten kürzeren Supplik der »Abgesandten« der Stadt Giengen, begleitet von Stumpfs Urfehdebrief und einer dritten Kopie seiner Ehrrestitutionsurkunde.⁶³⁶ Da das relativ ausführliche Schreiben selbst vom 20.7. und die Vermerke auf dessen Rückseite vom 27.7. und 31.7.1582 stammen, dürfte es sich dabei um den zeitlich ersten Gegenbericht handeln.⁶³⁷ Das folgende reichsstädtische Schreiben, in das wiederum eine Kopie des Urfehdebriefs eingelegt

626 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rff.; der Akt ist unfoliiert, die Zahlen in Klammer folgen der Zählung des Verfassers.

627 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)rf.

628 Vgl. Akt Stumpf, fol.(5)v; fol.(6)v.

629 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)v.

630 Vgl. Akt Stumpf, fol.(13)rff.

631 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)rf.

632 Vgl. Akt Stumpf, fol.(19)v.

633 Vgl. Akt Stumpf, fol.(29)v.

634 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)rff.

635 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)rff.

636 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)rff.; fol.(34)r.

637 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)v; fol.(44)v.

ist, trägt einen Entscheidungsvermerk vom 5.9.⁶³⁸ Darin heißt es, die Kassation werde schon seit vier Wochen aufgehalten.⁶³⁹ Folglich handelt es sich dabei um das zweite, beim ersten Gegenbericht innerhalb des Akts um das dritte Schreiben der Stadt. Die vielen wiederholt beigelegten Dokumente (Ehrrestitutionsurkunde, Urfehdebrief) zeigen zudem, wie stark man versuchte, mittels Beilagen seine Position zu untermauern und wie viele Kopien in dessen Verlauf erzeugt wurden.

Schon die ersten beiden Suppliken Christoph Stumpfs stammen von unterschiedlichen Schreiberhänden, aber auch die folgenden beiden Suppliken seines Sohns teilen sich nicht den Schreiber. Jede Supplik stammt letztlich von einer anderen Hand.⁶⁴⁰

6.7.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Christoph Stumpf, Ratsmitglied und Stadtrechner der Stadt Giengen/Brenz, hatte sich bei »Stadtausgaben und Verwaltung«, eigenen Angaben zufolge, »etwas übereilt«,⁶⁴¹ seine Gegner warfen ihm, mit deutlicheren, strafrechtlich relevanten Worten, Ammissbrauch vor: Er habe Stadtgelder veruntreut und sich daran bereichert,⁶⁴² weshalb er inhaftiert worden sei.⁶⁴³ Am 21.10.1573 leistete er schriftliche Urfehde (s.u.),⁶⁴⁴ wodurch seine Strafe in einen Hausarrest abgemildert werden konnte.⁶⁴⁵ Drei Jahre später supplizierte er schließlich an Kaiser Maximilian II., der sich zu dieser Zeit am Reichstag in Regensburg aufhielt: Stumpfs erste Supplik trägt einen Eingangsvermerk »Ä i. Augusti. [15]76«⁶⁴⁶ und einen Entscheidungsvermerk »E. 7. Augusti A[nn]o. 1576«⁶⁴⁷, die zweite, an die erste erinnernde Supplik, einen Entscheidungsvermerk »E. 11. Augusti A[nn]o. 1576«⁶⁴⁸. An diesem 11.8. erhielt Stumpf, wie sein Sohn später schrieb, die kaiserliche »Abolition«⁶⁴⁹ mittels einer »Urkunde *restitutionis honoris* und kaiserlichen Schirmbriefs«,⁶⁵⁰ womit auf das reziproke Herrschaftsverhältnis und den Tausch von Gehorsam gegen gnädigen Schutz und Schirm verwiesen wurde.⁶⁵¹ Wiederum tauchen für dasselbe Schriftstück sowohl die Begriffe »(Schirm-)Brief« als auch »Ehrrestitutionsurkunde« auf, der Vorgang wurde ferner auch als »Abolition« bezeichnet. Diese divergierenden Bezeichnungen belegen, dass es keine einheitliche Methode gab, für ein derart komplexes Schreiben einen einheitlichen Titel zu generieren.

638 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)rff.; fol.(51)v.

639 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)v.

640 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)rff.

641 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

642 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.

643 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)v.

644 Vgl. Akt Stumpf, fol.(38)r.

645 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)v; fol.(37)r.

646 Akt Stumpf, fol.(5)v.

647 Akt Stumpf, fol.(5)v.

648 Akt Stumpf, fol.(6)v.

649 Vgl. Akt Stumpf, fol.(13)rff.

650 Vgl. Akt Stumpf, fol.(16)v.

651 Vgl. Würzler, Asymmetrie, S. 283; S. 294.

Der später während des Verfahrens am RHR angesprochene RKG-Prozess Konrad Stumpf contra die Stadt und die Weberzunft von Giengen begann 1580: Vom 29.10.1580 datiert die *Executio citationis* des Kammergerichtsboten Wilhelm Hoffmann, der damit die Verkündung des »Mandats« zur Zitation an die Stadtobrigkeit von Giengen bestätigte, nach seiner Rückkehr unterzeichnet vom Botenmeister Wolfgang Buch.⁶⁵² Der Umschlag des Schreibens trägt einen Vermerk vom 8.11. desselben Jahres,⁶⁵³ wenngleich es wohl erst später zum RHR-Akt hinzugefügt wurde. Am 5.7.1581 wurden die Artikel der städtischen Rekonventionsklage (einer Gegenklage) übergeben, am 29.8. übergab der uns aus der Causa Radin bekannte Dr. Malachias von Ramminger für Giengen die Litiskontestation mit den entsprechenden Verteidigungsartikeln. Am 23.10. entschied das Gericht, dass Christoph Stumpf seines Gefängnisses »auf eine alte Urfehde« hin zu »entledigen« sei.⁶⁵⁴

1582, während des nächsten Reichstags, der dieses Mal in Augsburg tagte, setzte sich der Giengener Stadtrat gegen die derart »erschlichene« Abolition bzw. Ehrrestitution zur Wehr: Die »Abgesandten« der Stadt⁶⁵⁵ brachten einen ersten Gegenbericht ein,⁶⁵⁶ dessen Umschlag einen Vermerk vom 27.7.⁶⁵⁷ und einen vom »vlt.[im]a Julii«⁶⁵⁸ aufweist, und später einen zweiten, der Vermerke vom 16.9. und 17.9. trägt⁶⁵⁹ und dessen auf ein Einlageblatt geschriebener dritter Vermerk dasselbe Datum und denselben Inhalt besitzt wie ein etwas ausführlicheres kaiserliches Schreiben vom 17.9.⁶⁶⁰ Auf den ersten Gegenbericht hin supplizierte Konrad Stumpf an den Kaiser, mittlerweile Rudolf II.: Seine erste Supplik trägt Vermerke vom 3.9. und 5.9.⁶⁶¹ Das kaiserliche Konzept eines »Dekrets« vom 17.9. anerkannte, dass die Stadt, entgegen Christoph Stumpfs früheren Aussagen, nicht mit der Restitution einverstanden gewesen war, und verfügte, dass die Stadt »ihre Notdurft am Kammergericht suchen« solle.⁶⁶² Eine Kopie der Reinschrift dieses »Dekrets« befand sich im Anhang der nächsten Supplik von Konrad Stumpf,⁶⁶³ sie trägt einen Vermerk vom 29.10.⁶⁶⁴ Konrad supplizierte also noch ein zweites Mal an den Kaiser, doch laut dem Entscheidungsvermerk vom 18.12. blieb es beim kaiserlichen »Dekret« vom September.⁶⁶⁵

652 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)rff.; Fuchs, Wissen, S. 255f.

653 Vgl. Akt Stumpf, fol.(28)v.

654 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)rf.; DRW, s. v. Prorogation; Fuchs, Ehre, S. 7.

655 Vgl. Akt Stumpf, fol.(34)r.

656 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.

657 Vgl. Akt Stumpf, fol.(44)v.

658 Akt Stumpf, fol.(44)v.

659 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)v.

660 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)rff.; Einlage.

661 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)rff.; fol.(29)v.

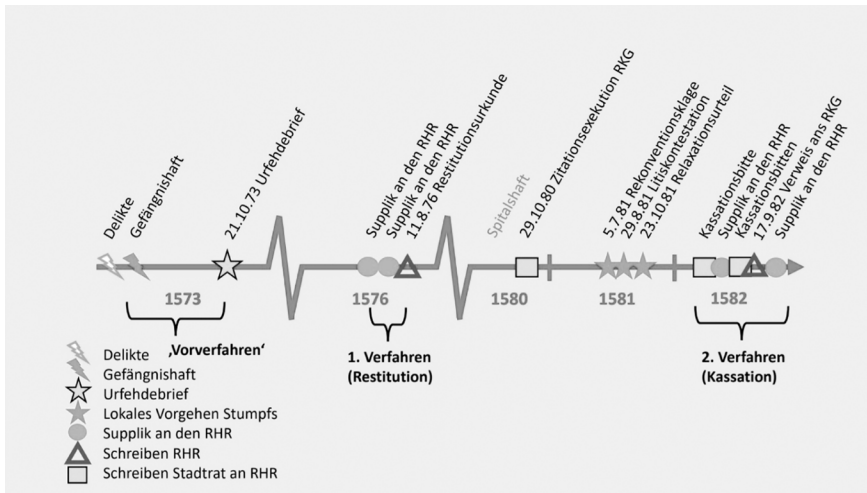
662 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

663 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)rf.

664 Vgl. Akt Stumpf, fol.(17)v.

665 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.; fol.(19)v.

Abbildung 6.7: chronologischer Ablauf der Causa Stumpf



6.7.2 Akteure

6.7.2.1 Der Supplikant: Christoph Stumpf

In seinen Suppliken firmierte Christoph Stumpf als »Bürger Zue Giengen«⁶⁶⁶, womit die Reichsstadt⁶⁶⁷ Giengen/Brenz gemeint war. Die Giengener Kirchenbücher beginnen allerdings erst 1635.⁶⁶⁸

Auch andere Daten fehlen: Über seinen erlernten Beruf, sein »Handwerk«,⁶⁶⁹ berichtete Stumpf nichts Konkretes. Das um 1900 von Ferdinand Drehmann aus alten Büchern kompilierte Familienregister verzeichnet ihn als »Metzger«,⁶⁷⁰ diese Tätigkeit hatte er jedoch, wenn überhaupt, nur vor seiner Bestrafung ausgeübt, naheliegender wäre ein anderer Beruf: Seine Ehrrestitution sollte später von den Städten Augsburg und Nördlingen und den örtlichen Hutmacherzünften anerkannt werden.⁶⁷¹ Zudem waren sein Bruder Erasmus und sein Sohn Konrad ebenfalls Hutmacher.⁶⁷² In Giengen dagegen widersetzten sich, wie sein Sohn Konrad schrieb, Stadtrat und Weber-

666 Akt Stumpf, fol.(1)v; vgl. ebd., fol.(5)r.

667 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)r.

668 Die Situation der evangelischen Kirchenbücher stellt sich wie folgt dar: Das Mischbuch von Giengen/Brenz, das zum Dekanat Heidenheim/Brenz gehörte, beginnt erst 1630, das Totenregister 1691, das Taufregister 1694, das Eheregister 1698.

669 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

670 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

671 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol; Q8, unfol.

672 Diese Angaben stammen vom Familienforscher Ulrich Stark, die Quellen konnten vom Verfasser bisher nicht eingesehen werden.

zunft der kaiserlichen Restitution,⁶⁷³ was vielleicht für Stumpfs Zunftmitgliedschaft, auf jeden Fall für den Einfluss der Korporation spricht. Gesichert ist, dass ein jüngerer, erst 1586 geborener Sohn Stumpfs namens Daniel später Weber in Giengen wurde.⁶⁷⁴ Die städtische Leinenweberei basierte auf dem intensiv betriebenen oberschwäbischen Flachsanbau.⁶⁷⁵ War Stumpf also seit jeher oder zumindest nach seiner Restitution ein Hutmacher oder Weber? Prozessierte Konrad für seinen Vater oder v.a. für sich selbst und seine Geschwister?

Stumpf bat auch deshalb um Ehrrestitution, da er auf »Jar vnd wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächt vnd gescheucht«⁶⁷⁶ werde, er wollte also auf solchen Märkten Produkte kaufen oder auch verkaufen. Seine in seiner Urfehde festgehaltene Straftat bestand dagegen, unter anderem, darin, »getraidt mehl vnnd staub [= Mehl von geringem Wert] haimlich entZogen, vnnd Zum taill auh verkaufft« zu haben.⁶⁷⁷ In seiner Supplik selbst führte er nur an, er sei »auch Zue aines E. Raths vnd gemainer Stadt daselbsten sachen vnd diensten getzogen, vnd etlich Jar gebraucht worden«⁶⁷⁸, verwies also auf sein Amt. Genaueren Angaben zufolge war er Bürgermeister, »Ratsfreund« und Stadtrechner.⁶⁷⁹ »Statt Recht vnnd Cam[m]er sachen vnnd verwalthungen«⁶⁸⁰ waren es, in denen er sich später seine Fehlritte erlaubte.

Die lokale Überlieferung setzt erst 1635 ein, da das reichstädtische Archiv zusammen mit den Unterlagen des Pfarramts beim Stadtbrand 1634 verloren ging. Es haben sich allerdings einige Ratsprotokolle und Urkunden aus der Zeit bis 1571 erhalten, die zwar den für Ehrverlust und -restitution relevanten Zeitraum nicht erfassen, die jedoch im Verbund mit den dazugehörigen Angaben von Christoph Stumpfs, laut dessen eigenen Recherchen, 11-fachem Urenkel Ulrich Stark für die Kontextualisierung sehr aufschlussreich sind: Christoph Stumpf wurde, rechnet man zurück, vermutlich vor 1540 geboren.⁶⁸¹ Aus dem Jahr 1560 ist ein Baustreit Stumpfs mit Wolf Rudolf von Westertetten überliefert, ein Hinweis auf seine frühere Justiznutzung. Am 1.2.1564 wurde Stumpf anstelle des verstorbenen Georg Satler in den Rat der Stadt gewählt, ehe er am 11.12. erstmals als Ratsherr genannt wurde; 1573 jährte sich diese Wahl zum neunten Mal. Am 7.4.1564 wurde er zum Wollschauer bestellt, am 6.10.1565 erhielt er eine Feuerspritze, am 23.10. desselben Jahres wurde er zum Torschließer unter dem Memminger Tor ernannt.⁶⁸² Eine Urkunde von 1567 hielt fest, dass Jeremias Martin, Bürger und Fischer, einen »Zins« und ein »Hauptgut« aus seinem Besitz an den Bürgermeister Rochius Amman und den Ratsherrn und Pfleger des Hl.-Geist-Spitals, Christoph Stumpf

673 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

674 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

675 Vgl. Clemen, Biberach, S. 196.

676 Akt Stumpf, fol.(4)r.

677 Akt Stumpf, fol.(36)r.

678 Akt Stumpf, fol.(3)r.

679 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)r; fol.(36)rf.

680 Akt Stumpf, fol.(30)r.

681 Vgl. E-Mail, 30.3.2019, Ulrich Stark an Florian Zeilinger.

682 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 5, fol.192v; fol.195v; fol.210r; fol.237r; fol.238r; StA Giengen, Registerband 5, S. 121f.

verkaufte;⁶⁸³ jenes Spitals, in dem er später inhaftiert werden sollte. 1569 wurde Stumpf als Pfleger der Kinder von Peter Strigel und eines Stiefsohns von einem schlecht leserlichen »Rochius« genannt,⁶⁸⁴ Ammann lebte jedoch noch, wie andere Einträge belegen. Am 22.3.1568, am 17.3.1569 und am 27.2.1570 wurde Stumpf als Ratsherr bestätigt, am 21.3.1569 schließlich zum Stadtrechner ernannt. Auch als Bürgermeister wurde sein Name 1568, 1569 und 1570 verzeichnet. Ab dem 21.9.1570 durfte er zudem die Getreideabgabe im Kornhaus überwachen – ein fataler Schritt, wie sich später herausstellen sollte. Am 29.12.1570 führten Ammann und Stumpf historische Verhandlungen mit den beiden Geistlichen der Stadt über die neue Kirchenordnung.⁶⁸⁵ Dies stellt einen weiteren Höhepunkt in der langen, lange erfolgreichen Karriere des städtischen Amtsträgers dar.

Über seine familiäre Situation schrieb Stumpf, er sei »mit ainer großen antzall vnertzogener kinder beladen«⁶⁸⁶; man denke an seine eigenen und die Pflegekinder. Der Stadtrat nannte später die Fürbitten »seiner weib vnnd Kinder«⁶⁸⁷. Stumpf hatte dabei mindestens einen, 1582, volljährigen Sohn, Konrad, der für seinen Vater supplizierte und prozessierte.⁶⁸⁸ Doch nicht nur seine Familie sollte sich für ihn einsetzen: Laut Stadtrat hätten auch andere Personen hohen und niederen Stands für ihn gebeten.⁶⁸⁹ Stumpf hatte also einige, darunter durchaus einflussreiche Bekannte. Unterstützung habe er etwa, so sein Sohn, durch den »alten Bürgermeister« Amman bekommen, der jedoch kurz darauf enthauptet worden sei.⁶⁹⁰

Zu seinem relativ großen Besitz gehörten, wie im Urfehdebrief deutlich wird, seine »behausung Stadel, badstüblein kornbinen [= Kornbiene = Kornboden], Stubenpoden Cammer vnnd dersleben Zugehörung«⁶⁹¹. Ob der spätere Hausarrest in dieser Behausung eine harte oder milde Strafe darstellte, bleibt aufgrund des ansehnlichen Besitzes fraglich. Daneben erwähnte Stumpf im Urfehdebrief noch »meine newlich erkaufft Zwu Jauchart [= Morgen] Ackhers«⁶⁹².

6.7.2.2 Die lokale Obrigkeit: der Stadtrat von Giengen/Brenz

Giengen/Brenz war seit dem Spätmittelalter eine Reichsstadt:⁶⁹³ Kaiser Karl IV. hatte 1378 ihre Reichsfreiheit bestätigt. 1566 erhielt die Stadt von Kaiser Maximilian II. zudem ein *Privilegium de non appellando* für Frevel und Schmähreden,⁶⁹⁴ eine gute Ausgangspo-

683 Vgl. StA Giengen, Registerband 5, S. 121f.; StA Giengen, Urkunden, Nr.41.

684 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 6, fol.214r; fol.220r; StA Giengen, Registerband 6, S. 156

685 Vgl. StA Giengen, Ratsprotokoll, Band 6, fol.147r; fol.159v; fol.195v; fol.197r; fol.207r; fol.216r; fol.249v; fol.265v; fol.279v; fol.280v; fol.292v; StA Giengen, Registerband 6, S. 156

686 Akt Stumpf, fol.(3)rf.

687 Akt Stumpf, fol.(30)v.

688 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.; fol.18v.

689 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)r.

690 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r.

691 Akt Stumpf, fol.(36)r.

692 Akt Stumpf, fol.(37)r.

693 Zur Bezeichnung »Reichsstadt« vgl. Akt Stumpf, fol.(3)r.

694 Vgl. Bühler, Giengen, S. 678f.

sition, um Stumpf derartige Reden vorzuwerfen. Daneben bestanden Beziehungen zum RKG, die sowohl Stumpf als auch die Stadt genützt haben mögen: Noch um 1600 waren viele RKG-Posten durch Mitglieder der reichsstädtischen Oberschicht besetzt.⁶⁹⁵

Giengen war eine der kleinsten Reichsstädte Schwabens, es besaß nur ca. 1.600 Einwohner/innen.⁶⁹⁶ Seit 1319 ist der Spital zum Hl. Geist bezeugt, welcher spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts in die Stadtbefestigung einbezogen wurde.⁶⁹⁷ Zu Stumpfs Zeit gab es, wie bereits erwähnt, Verbindungen zwischen der Stadtregierung und der Spitalverwaltung.

Im 16. Jahrhundert wurde auch Giengen zur evangelischen Reichsstadt,⁶⁹⁸ wobei sich die Giengener Reformation an jener von Ulm und Württemberg orientierte. 1529 wurde erstmals ein evangelischer Prediger angestellt.⁶⁹⁹ Nach der Aufgabe des Interims 1554 und dem dadurch beendeten konfessionellen Intermezzo kam die Stadt zum evangelischen Glauben zurück: Ende 1555 erklärte sich der Rat bereit, die »Nürnbergische Religion« anzunehmen, d.h. die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Anfang 1556 wurde dies nach einer Diskussion, ob man nicht doch die württembergische oder pfälzische Kirchenordnung wählen sollte, im Rat beschlossen. 1570/71 flammte die Diskussion um die Kirchenordnung erneut auf, der Pfarrer legte den Entwurf einer eigenen Kirchenordnung vor. Dazu der einleitende Text in der Edition der *Evangelischen Kirchenordnungen*,⁷⁰⁰ welcher auch die Protagonisten Amman und Stumpf nennt:

»[...] am 29. Dezember [1570], wurden die beiden Bürgermeister Rochus Ammann und Christoph Stumpff beauftragt, mit Pfarrer und Prediger wegen der Kirchenordnung zu verhandeln und die Geistlichen insbesondere zur Änderung bestimmter Artikel zu bewegen, um ergernuß beim gmainen mann zuverhueten. Der Rat beriet anschließend über den revidierten Entwurf. Am 2. Januar 1571 wandte er sich an Pfarrer und Prediger und übergab ihnen eine Resolution. Nach dieser Aktion schweigen die Ratsprotokolle zur Frage der Kirchenordnung.«⁷⁰¹

Nur im Fall, dass sich der Rat gegen die Geistlichen stellte, könnte es hier zu einem ersten Konflikt gekommen sein, welcher später im Predigen gegen Stumpf seinen Höhepunkt fand (s.u.).

695 Vgl. Laufs, Reichskammergericht, Sp.660.

696 Vgl. Bühler, Giengen, S. 679.

697 Vgl. Bühler, Giengen, S. 678.

698 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195.

699 Vgl. Bühler, Giengen, S. 679.

700 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 420f.

701 Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 421.

6.7.3 Verfahrensschritte

6.7.3.1 ›Vorverfahren‹: Amtsmissbrauch & Ehrverlust

Delikt & Urfehde

Worin bestand Stumpfs Straftat? Er selbst scheint die ganze Sache beschönigt bzw. heruntergespielt zu haben, wenn er schrieb, er habe sich zu einer schwierigen Zeit, nämlich als er gerade in »teuren Jahren« mit seinen vielen »unerzogenen« Kindern »beladen« war, bei der Stadtrechnung »übereilt«, sodass es zu einem »Abgang« gekommen sei

(»allain die nechst verschienen hochbeschwerliche vnd schier Zuuor vnerhörte vnd vnüberlebte über theüre Jar, da nit allain Inn gemain alles Inn vnerschwinglichem hohen werdt, Sondern auch die handthierung vnd handtwerck Zum höchsten überlegt vnd gesPerret, vnd das ich sonderbar mit ainer großen antzall vnertzogener kinder beladen, hab Inn gemainer Stadt außgaben, verwalltung vnd rechnung Ich mich etwas übereilt vnd vergeßen, das endtlich ain E. Rath meine liebe herrn vnd obern ain abgang vermerckt«⁷⁰²).

Der Stadtrat konterte später, Stumpf habe

»Sich In solchen auch den fürnembsten, Beuorab Gevier [= Nutzen] Statt Recht vnnd Cam[m]er sachen vnnd verwalltungen, dermassen geferlich, aigennützig, betrüglich vnnd hochstrefflich In vil weg vergessen vnnd verhalten mit endtwendung vnnd verkehrung allerhandt Gemeiner statt Zugehöriger Recht, gült, einkommen, ausgaben vnnd nutzungen«⁷⁰³.

Der Urfehdebrief von 1573, in dem Stumpf in der ersten Person seine Tat gestehen musste, hielt fest, er habe als Stadtrechner erstens heimlich Getreide entwendet und verkauft, zweitens Bretter, Nägel, Steinplatten und andere Güter aus dem städtischen Vorrat für seinen eigenen Besitz abgezweigt, ohne sie zu bezahlen, habe dazu drittens Karrenknechte für »viele hundert« Fahrten benützt und viertens seine Arbeiter und Tagelöhner aus städtischen Mitteln bezahlt.⁷⁰⁴ Damit habe er sich »wider mein pflicht ehr vnnd aide vergessenlich übersehen«⁷⁰⁵. Ob ihn einer dieser Angestellten »verraten« hatte oder die Sache auf anderem Weg aufgefallen war, wurde nicht festgehalten.

Auf jeden Fall habe sich Stumpf so »argwöhnisch« verhalten, dass man der Sache »nicht länger zusehen« habe »können oder mögen«.⁷⁰⁶ Bürgermeister und Stadtrat seien deshalb verursacht worden, ihn »von Amts wegen« seines Bürgermeister- und Stadtrechneramts zu entheben und ihn in »Fronveste und Gefängnis« zu stecken.⁷⁰⁷ Dies belegt ein obrigkeitlich-strafrechtliches Vorgehen.

702 Akt Stumpf, fol.(3)rf.

703 Akt Stumpf, fol.(30)r; Grimm, s. v. Geführ.

704 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)r.

705 Akt Stumpf, fol.(36)r.

706 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)rf.

707 Vgl. Akt Stumpf, fol.(36)v.

Dennoch kam es nicht zu einem Urteil: Ehefrau, Kinder, »Freunde« und Verwandte hatten Fürbitten eingebracht, hatten für ihn »interzediert«. Nach einigen Tagen ließ die Stadt, der es erlaubt gewesen wäre, den Delinquenten zu seinem »ordentlichen Recht« kommen zu lassen und eine Leib- und Lebensstrafen zu verhängen, Stumpf Urfehde schwören, wie es ihm das Recht auch gestatte, und schenkte ihm das Leben. Er wurde unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgendem Schwur freigelassen:⁷⁰⁸

»erstlich soll vnnd will Ich diese gefencknus, auch gantze abgeschribne vnd derhalben, herrüerende verloffne sachen [...] weder durch mich selbst oder Jemand andern von meinet wegen wider gegen wolermeltem einem Erbarñ Rath [...] haimblich noch öffentlich In vngutem nit meer gedencken, änden, äfern oder rechen, vill weniger Jemand hier durch schmechlich oder verletzlich haimbsuchen oder antasten, [...]. Zum andern, Soll vnnd will Ich auch Jetzo demnechsten vnnd von stundan mich Inn mein behausung verfüegen vnnd daraus weder hinden noch vornen, weil Ich lebe Inn ewig Zeit nimermer kommen, Sonder mich gentlich bis In meinen todt darin endthalten«⁷⁰⁹.

Laut Andrea Boockmann, welche die Urfehden in Göttingen untersuchte, war eine Urfehde »das Friedeversprechen des unterlegenen Fehdegegners, [...] der Gehorsamsschwur des unbotmäßigen Bürgers und der Racheverzicht des Gefangenen.«⁷¹⁰ Von der älteren Streiturfehde zur Beilegung einer Fehde zwischen Adeligen bzw. zwischen einem Adeligen und einer Stadt ist die spätere Hafturfehde gegen innerstädtischen Friedensbruch zu unterscheiden. In der Frühen Neuzeit meinte der Begriff meist einen beurkundeten Eid (»Zufriedenheitseid«), den ein/e Begnadigte/r bzw. ein/e aus der Haft Entlassene/r leistete, um die Haft als rechtmäßig anzuerkennen und um zu versprechen, wegen dem Erlittenen keine Rache zu üben.⁷¹¹ Eine Urfehde betraf damit die Haftung des Richters und schützte ihn vor späteren Klagen, denn formal galt sie als freiwillig geleistet und war deshalb unanfechtbar.⁷¹² Sie war somit eine Rückversicherung der Gerichte, welche die Anerkennung ihrer Entscheidungen durch die Betroffenen garantierte,⁷¹³ Urteilsumsetzung bedurfte nämlich des Konsenses,⁷¹⁴ wie schon die Causa Bayr zeigte. Bei Diebstahl ordnete die CCC in den Artikeln 157 und 164 ausdrücklich eine Urfehde an.⁷¹⁵ In Göttingen etwa war sie auch bei Steuerhinterziehung, einem weiteren Eigentumsdelikt, üblich.⁷¹⁶ Der Urfehdeschwur ähnelte dabei privaten Sühneverträgen, da er gegenüber den Gerichtsherren geleistet wurde und eine Gnadenstrafe versprach.⁷¹⁷ Vollständige Begnadigungen qua Urfehde wurden im 16. Jahrhundert seltener, häufiger kam es dagegen

708 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)v; fol.(36)v.

709 Akt Stumpf, fol.(36)vf.

710 Boockmann, Urfehde, S. 9.

711 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 13; S. 27; Boockmann, Urfehde, S. 85; Saar, Urfehde, Sp.565; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 48.

712 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 190; Saar, Urfehde, Sp.566.

713 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 31.

714 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 69.

715 Vgl. CCC, S. 44 (Art.157); S. 46 (Art.164); Saar, Urfehde, Sp.567.

716 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 49.

717 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 38;

zu gnadenweisen Bestrafungen⁷¹⁸ als Verbindung von punitiven und restitutiven, straf- und sühnrechtlichen Elementen der Rechtsprechung (von »*justice penale*« und »*justice pacificatrice*«),⁷¹⁹ so auch in der Causa Stumpf: Hausarrest etwa galt als eine milde Form der Strafe.⁷²⁰ In der Praxis waren Urfehdeschwur und Hausarrest häufig miteinander verbunden, letzterer wurde als »Einbieten« oder »Einlegen« bezeichnet und als mildere Form der Haft angesehen.⁷²¹ Den Giengener Exbürgermeister Stumpf traf diese Gnadenstrafe, von allen Annehmlichkeiten seines Besitzes abgesehen, denn

»Haushaft bedeutete, daß der damit Belegte nicht in die Öffentlichkeit, nicht auf die Straße gehen durfte. Hintergebäude, Werkstätten, Schuppen und Höfe durfte er sicherlich betreten und weiter seiner Arbeit nachgehen, wenn er Handwerker war. War er Kaufmann oder Händler, traf die Strafe schon härter [...].«⁷²²

Noch heftiger wäre ein Landes- oder Stadtverweis gewesen,⁷²³ beide Strafen dienten jedoch, jede auf ihre Weise, der »Abschottung des sozialen Raums«. ⁷²⁴

Seit dem 15. Jahrhundert waren Urfehdeschwüre formal weitgehend einheitlich: Sie nannten den Grund der Inhaftierung, die Fürbitten für den/die Gefangene/n, seine/ihre Freilassung, den geleisteten Eid und sie drohten Konsequenzen im Fall des Urfehde- und somit des Eidbruchs an;⁷²⁵

»Ausdruck der Strenge, die der Rat dem Haftentlassenen gegenüber anwandte, waren die in die Urfehde aufgenommenen Besserungsgelöbnisse, Wohlverhaltensmaßregeln, Auflagen und Verwillkürungen [= die bedingte Selbstverfluchung] von Vermögen, Pfändern oder des Aufenthalts in der Stadt.«⁷²⁶

Zum Racheverzicht traten Gegenleistungen für die gewährte Begnadigung.⁷²⁷ Mitunter spiegelten Urfehden, so Andreas Blauert, einen »regelrechten Gnadenhandel« auf lokaler Ebene.⁷²⁸ Stumpf etwa musste schwören, sich nicht zu rächen, seinen Hausarrest einzuhalten, seinen Acker an den Spital abzutreten und einen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen:

»erstlich soll vnnd will Ich diese gefencknus, auch gantze abgeschribne vnd derhalben, herrüerende verloffne sachen [...] weder durch mich selbst oder Jemand andern von meinet wegen wider gegen wolermeltem einem Erbarn Rath [...] haimblich noch öffentlich In vngutem nit meer gedencken, ändern, äfern oder rechen, vill weniger Jemand hier durch schmehlich oder verletzlich haimbsuchen oder antasten, [...]. Zum

718 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 62.

719 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28f.

720 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 66.

721 Vgl. Boockmann, S. 47; S. 49ff.

722 Boockmann, Urfehde, S. 51.

723 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28; S. 54.

724 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 93.

725 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 18; S. 68.

726 Boockmann, Urfehde, S. 40; vgl. ebd., S. 73.

727 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 93.

728 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 59.

andern, Soll vnnd will Ich [...] auch Zu schuldiger erstattung einem Erbern Rath In derselben Spittal demnächst einantworten vnnd Zustellen meine newlich erkaufft Zwo Jauchart Ackhers die Sie allsbaldt, Annemen, verpfelen vnnd vermarckhen, auch für das Spittals wie andere derselben, Aigenthumbliche haab vnd gütter, one mein meiner erben vnnd menigclichs vnnsert wegen verhindern vnnd widertreiben gebrauchen, Nutzen vnnd messen, sollen vnnd möge, deßgleichen auch an gelt fünffvndSibentzig gulden nach Ainungs recht In Acht tagen geben vnnd bezallen, one alle ein vnnd widerrede«⁷²⁹.

Folgende Passage hielt Verbote fest:

»So haben mehrermelte herrn Bürgermaister vnnd Rathe dieser Statt gutt recht, fueg vnnd macht mich, wo Ich betröten mag, werden an kainer statt dafür gefreiet gefencklich anZunemen vnnd vmb Alte vnnd new mißhandlung an leib vnnd leben nach der Strenge deß Rechten ohne alles verhindert Zustraffen alles vnuerwürckt vnnd vngefreuelter ding gegen meniglichen, dafür mich auch nit freihen, schützen noch erledigen soll kann noch mag kain gnad, freyhait gericht noch recht, gaistlich noch weltlichs, Borg Stätt noch landt recht Bündtnus, Ainig[?] frid, tröstung noch glaid der Fürsten, herrn, Stätt noch länder auch kain *Absolution, Relaxation, Dispensation* noch endtledigung des Aids, oder das Ich sprechen wolt, Ich seie Zu dieser glübdt, Aide vnnd vrpheds verschreibung, betruglich beredt, oder gewaltiglich getrungen worden, vnd derwegen vnnbündig«⁷³⁰.

Abolition und Ehrrestitution wurden dabei aber nicht genannt. Verbote, sich nicht an auswärtige Gerichte zu wenden oder keinen Streit innerhalb der Stadt anzufangen, kamen als Auflagen hinzu, so Boockmann.⁷³¹ Der Schwur, künftige Rechtshändel nur vor den heimischen Gerichten auszutragen, diente dabei der Durchsetzung der lokalen Gerichtsorganisation,⁷³² er konnte jedoch zugleich zur Schwächung der rechtlichen Stellung des Betroffenen führen.⁷³³ Einen derartigen Schwur leistete Stumpf nicht, er hätte sich jedoch auch gar nicht an den RHR oder das RKG wenden können, ohne sein Haus entgegen der Urfehde zu verlassen.

Bis ins frühe 17. Jahrhundert wurden Urfehdeschwüre als feierliche Rechtsakte durchgeführt, wobei wie in der vorliegenden Beschreibung ein leiblicher Eid mit aufzeigender rechter und, zusätzlich, auf ein Reliquiar gelegter linker Hand vor dem Stadtrat, dem zuständigen Bürgermeister, dem Schreiber und Bürgen bzw. Sieglern geleistet wurde. Das angefertigte Dokument diente fortan dem Beweis des Eids,⁷³⁴ angehängt wurden in der Causa Stumpf die Insiegel des fürstlich-württembergischen Kastenvogts Martin Böck sowie der Giengener Bürger Benedikt Gaudermann und

729 Akt Stumpf, fol.(36)vf.

730 Akt Stumpf, fol.(37)v.

731 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 93.

732 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 30f.; S. 66f.; S. 158.

733 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 64.

734 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 81f.

Hans Kindervater.⁷³⁵ »Crafft dis brieffs, vnnd des Zu warem vrkundt«⁷³⁶ wurde so eine neue Realität geschaffen.

Seine sukzessiven Begnadigungen schilderte Stumpf wie folgt:

»wie ich mich dann selbst nit vnschuldigh erkandt, Sondern aines E. Raths vätterlicher straff gehorsamlichen vndergeben, vnd ain Zeitlang erstanden, biß Ire Erbarkaiten mich selbst widerumben begnadet, vnd mir nit allain ainen freyen außgang auß meiner behausung erlaubt, sondern auch meines handtwercks übung vnd gewerb Inner der Stadt Zwinngen vnd bännen mir frey gelaßen vnd nachgesehen«⁷³⁷.

Die Leibesstrafe war zu einem Hausarrest und dieser schlussendlich zu einer Art ›Stadt-arrest‹ abgemildert worden.

Dem Eidbruch als Stadtrechner folgten somit der nächste Eid und, später, der nächste Eidbruch:

»So hab Ich Jetzo hiemit auferhebten fingern einen leiblichen vnnd gelehrten aide Zu Gott dem Almechtigen gelobt vnnd geschworen, thon auch das wissentlich vnnd wolbedeichtlich mit vnnd Inn Crafft dis brieffs, alles das, wie erst nach einander erZelt, Auch Ich verhaissen vnnd Zugesagt hab, vest krefftig, steet vnnd vnuerbrüchlich Zuhalten, vnnd darwider selbst nit Zu sein, noch Jemand andern solches Zuthun gestatten«⁷³⁸.

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Stumpf hatte als straffälliger Stadtrechner seiner »Pflicht, Ehre und Eiden« zuwider gehandelt⁷³⁹ und wurde daraufhin seiner Ämter enthoben und ins Gefängnis geworfen, nach Leisten einer Urfehde unter Haus-, später unter ›Stadtarrest‹ gestellt. Die Straftat, die mit einer Leibesstrafe hätte belegt werden können, der Amtsverlust und der verhängte Arrest dürften, schon allein der Verbindung von Amt und Ehre folgend, zum Ehrverlust geführt haben. Die meisten Leibesstrafen wirkten entehrend bzw. konnten zur *infamia iuris* führen.⁷⁴⁰ Einfache Begnadigungen, wie im Fall Stumpf, schützten allerdings schon laut den mittelalterlichen Rechtsgelehrten nicht vor Infamie.⁷⁴¹ Stumpf beklagte, dass

»außer der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will, Sondern würdt hin vnd wider Inn frembder herrschafften

735 Vgl. Akt Stumpf, fol. (38)r.

736 Akt Stumpf, fol. (38)r.

737 Akt Stumpf, fol. (3)v.

738 Akt Stumpf, fol. (37)v.

739 Vgl. Akt Stumpf, fol. (36)r.

740 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 25; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

741 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1717; zuletzt kritisierte der US-amerikanische Ex-Sonderermittler in der Russland-Affäre, Robert Mueller, die von Präsident Donald Trump vorgenommene Begnadigung von Roger Stone mit den Worten, der Begnadigte bleibe ein verurteilter Straftäter, vgl. Standard, Mueller; Stumpf war zwar nicht verurteilt worden, dennoch konnte eine einfache Begnadigung auch in der Frühen Neuzeit das Geschehene nicht einfach ›löschen‹.

Jar vnd wochen Märckthen Zue offnem freyen marckt durch vnd von andern verhindert, verschmächt vnd gescheucht«⁷⁴².

Hier wurde keine konkrete Erfahrung des »Gescheut«-Werdens durch gewisse Öffentlichkeiten angesprochen, aber die Tatsache, dass Stumpf aufgrund seines »Stadtarrests« nicht an entsprechenden auswärtigen Märkten teilnehmen können werde. Seine Abwesenheit war es, die schmäzlich wirkte. »Verhinderung« und »Schmähung« standen in Beziehung zueinander.

6.7.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Nach drei Jahren supplizierte Stumpf an den Kaiser, als sich dieser am Reichstag in Regensburg aufhielt.⁷⁴³ Er hatte keine Strafe bekommen, die nach ein paar Wochen verbüßt war und damit erlaubt hätte, an der vollständigen Tilgung des übriggebliebenen Makels zu arbeiten; der »Stadtarrest« hatte einfach kein Ende. Vielleicht hatte Stumpf anfangs auf eine weitere Begnadigung gehofft, die allerdings ausgeblieben war. Die Reichsversammlung in Regensburg – noch immer weit genug von Giengen entfernt, aber näher als Prag – bot schließlich die Chance, sein Schicksal in die Hand zu nehmen.

In seiner ersten Supplik an den Kaiser bat Stumpf diesen,

»mein sträfflich vergeßen [...] allergnädigst Mir nit allain ZuuerZeihen, Zuuergeben vnd außZutilgen, Sondern Zugleich auß Kayserlicher höchster vollmacht vnd gwallt mir mein arm bürgerlich eher, gefür vnd leumuth allergnädigst Zu restituieren vnd wider Zuergentzen, auch sollicher E. Kay: Mt vnZweifenlicher allergnädigster *abolition*, *restitution* vnd *redintegration* mir ain Kay: vrkhundt vnder derselben höchst kräftigstem Innsigll allergnädigst mitZuthailen«⁷⁴⁴.

Es ging ihm um die Restitution seiner »bürgerlichen« Standesehre und zugleich um »Abolition« und »Reintegration« für seine »tägliche Nahrung, Hantierung, Gewerbe und Handwerk«. ⁷⁴⁵ Scheu ist damit der einzige der näher untersuchten Supplikanten, der selbst um Abolition bat. »Geführ« lässt sich mit Förderung, Nutzen oder Nützlichkeit übersetzen und tauchte öfters in formelhafter Verbindung mit Ehre auf. Sie war

742 Akt Stumpf, fol.(3)vf.

743 Vgl. Akt Stumpf, fol.(15)v; die Supplikanten konnten sich am Reichstag an die Reichsstände (Eingabe bei der Mainzer Erzkanzlei) oder, wie im Fall Stumpfs, direkt an den Kaiser (Überlieferung in den Reichshofratsakten) wenden, vgl. Leeb, Reichsversammlungen, S. 37f.; reichsmittelbare Untertanen wandten sich v.a. an den Kaiser, vgl. ebd., S. 40f.; nach Josef Leeb »hätten die Supplikanten, auch die supplizierenden Untertanen, die Möglichkeit gehabt, ihre Bitten nicht an den Kaiser, sondern an die beim Reichstag versammelten Reichsstände zu richten. Doch geben die [...] Zahlen zu erkennen, dass sich Untertanen vom persönlich anwesenden Reichsoberhaupt eine positivere Bescheidung ihrer Bitten durch kaiserliche Gnade, als Ausdruck und in Ausübung der kaiserlichen Gnadengewalt erhofften als von den Reichsständen, vor allem wenn sich die Supplikation gegen die eigene reichsständische Obrigkeit richtete und damit in gewisser Weise die reichsfürstliche Solidarität tangierte.«, ebd., S. 44.

744 Akt Stumpf, fol.(4)v.

745 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)v.

dabei ein Gegenteil von Schande und Schaden,⁷⁴⁶ um deren Aufhebung auch andere Supplikanten baten.

Stumpf handle, wie er schrieb, im Sinne seiner »unschuldigen Kinder«, die er vor »Unheil, Schmach und Verderben« bewahren wolle.⁷⁴⁷ Man kann hierbei nicht nur an die »vererbare« Schande denken, sondern auch an das qua Urfehde beschnittene Erbe Stumpfs. Schlagend sollte Stumpfs Beteuerung werden, er wisse, »das ain Erbarer Rath Zue Giengen solliche E. Kay: Mt allergnädigste hülff mir mit allen Väterlichen gñsten wol gönnen, vnd souil an Inen gern selbst befürdern wollten«⁷⁴⁸.

Die zweite Supplik wurde schon kurz nach der ersten eingebracht. Eventuell reagierte der sich am Reichstag befindlich Stumpf damit auf die abschlägige Entscheidung vom 7. 8.,⁷⁴⁹ wobei der RHR binnen drei Tagen schon die nächste Supplik zur Bearbeitung vorliegen hatte und eine neue Entscheidung traf.⁷⁵⁰ In dieser zweiten Supplik, die eine Art »reminder« darstellte und schon allein deshalb kürzer ausfiel, bat Stumpf zuerst nur um »Abolition«, dann auch um »Restitution«. Er bedankte sich, da ihm »berichtet« worden sei, dass man ihm diese Bitte »bewilligen« wolle.⁷⁵¹ Wer ihm das berichtet hatte oder ob es sich dabei nur um eine Suggestion handelte, bleibt offen. Falls der Kaiser aber der Meinung sei, »es möchten die sachenn anderst, dann vor mir allervnderthenigist Supplicirt worden, beschaffen, vnnd solche E. Mt: etc. Kay: abolition vnnd Restitution einem E. Rath Zue Giengen beschwerlich od[er] nachthailig sein«⁷⁵², und hier griff Stumpf noch raffinierter einem möglichen Schreiben um Bericht vor, so gebe er selbst den »wahrhaften Bericht«, dass ihm seine Obrigkeit »mit Rat und Gutachten verständiger Leute« nahegelegt habe, zu supplizieren.⁷⁵³ Der Stadtrat sollte dies später dementieren, den RHR schien es jedoch zu überzeugen. Er verfügte, dass man Stumpf die, ihm zufolge bereits in Aussicht gestellte, Restitution »mitteilen« möge.⁷⁵⁴

Die an Konrad Stumpfs spätere Suppliken angehängten Kopien der Ehrrestitutionsurkunde, ausgestellt in Regensburg am 11. 8. 1576,⁷⁵⁵ nennen sich »Vrkhundt Restitutionis honoris vnd Khay:n Schirmbriefs«⁷⁵⁶, ein Beleg dafür, dass deliktsbedingt verlorene Ehre auch schon vor der Regierungszeit Rudolfs II. vom RHR restituiert werden konnte. Unterzeichnet wurde das Dokument von »Maximilian«, also dem Kaiser selbst, sowie dem Geheimrat Dr. Johann Baptist Weber und dem Reichshofkanzleisekretär Andreas Erstenberger.⁷⁵⁷ Darin war sogar von einer »zugestandenen Verleumdung« Stumpfs

746 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

747 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)r.

748 Akt Stumpf, fol.(4)r.

749 Vgl. Akt Stumpf, fol.(5)v.

750 Vgl. Akt Stumpf, fol.(6)v.

751 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)r.

752 Akt Stumpf, fol.(1)r.

753 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)r.

754 Vgl. Akt Stumpf, fol.(1)v.

755 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)v.

756 Akt Stumpf, fol.(24)v.

757 Vgl. Akt Stumpf, fol.(24)r.

die Rede, die »aufzuheben« sei.⁷⁵⁸ Mit der Urkunde bekenne »Maximilian der ander von Gottes gnaden«⁷⁵⁹ »öffentlich« und verfüge für Stumpf und seine Familie,

»mit wolbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wissen, alle solche schmach, verleumdung, vnd vercleinerung, die gedachtem Christoffen StumPffen auß obberüert[er] verhandlung, vnd Rath entsetzung Zugestanden oder Zugemessen sein möchte, Ime gentlich aufgehbt, abolirt vnd abgethon, Ine auch widerumb in vorige ehr, würde vnd wesen, darinnen er vor obberüert[er] verbrechung vnd straff gewesen gnediglich restituiert vnd gesetzt, Thuen das auch, heben dieselbig auff, abolirn vnd thun sy ab, vnd Restituirn vnd setzen Ine widerumb in vorige ehr, würden vnd wesen, Alles von Röm: Khay: macht volkom[m]enheit, wissentlich in crafft diß briefs, Vnd welen das weder Ime Christoff StumPffen, seinem Weib vnd Kindern, hinfüro Zu ewigen Zeitten, obberüerte sein verbrechung vnd erlittne straff Zu kheiner schmach, schandt, vnehr oder nachteil fürgeruckht vnd gehalten, noch sy derselben in ainicherlai weeg entgelt[en], sonnder Zu allen vorigen ehren, würden vnd Ambt[er]n Zugelassen vnd gebraucht werden, Auch sonst ir Narung, gewerb, handtierung vnd handtwerckh, one meniglichs verhinderung allenthalben treiben sollen vnd mög[en], Inn allermassen als er Christoff StumPff vor mehrangeregter handlung vnd erlitner straff gehabt, gebraucht, getriben, vnd darZue gelassen worden ist«⁷⁶⁰.

Abermals zeigt sich hier das Zusammenspiel von Lösen und Wiederherstellen: Die »Verbrechung und Strafe« wurde aboliert, Stumpf in »vorige Ehre, Würde und Wesen« »restituiert und gesetzt«. »Verbrechung und Strafe« dürften zu keiner »Schmach, Schande, Unehre oder Nachteil« mehr führen. Stumpf solle dagegen zu »allen vorigen Ehren, Würden und Ämtern« zugelassen werden (dies meinte die zuvor angesprochene Restitution selbst, wenngleich »Amt« und »Wesen«, letzteres stand für Haus und Hof, Gewerbe, Lebensweise oder Status,⁷⁶¹ nicht gleichgesetzt werden sollten) und nicht an »Nahrung, Gewerbe, Hantierung und Handwerk« verhindert werden. Die Urkunde richte sich demnach, »öffentlich«, an alle »Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Freiherrn und Herrn, Ritter, Knechte, Landeshauptleute, Vögte, Amtleute, Bürgermeister, Richter, Bürger und alle anderen in allen Territorien des Reichs«, womit wieder einer genauen und konkreten additiven Enumeration Vorzug vor umfassenden Begriffen gegeben wurde. Man solle Stumpf gegenüber nur tun, »was lieb einem jeden sei«. Wer dagegen handle, müsse als »Pön« zehn Mark »lötiges Gold«, halb an die Reichskammer, halb an Stumpf, zahlen.⁷⁶² Das von Stumpfs Sohn daher später als »Poenal Mandat:«⁷⁶³ bezeichnete Schreiben wurde mit dem kaiserlichen Insiegel versehen.⁷⁶⁴

758 Vgl. Akt Stumpf, fol.(14)r.

759 Akt Stumpf, fol.(22)r.

760 Akt Stumpf, fol.(24)r.

761 Vgl. Grimm, s. v. Wesen.

762 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)rf.

763 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

764 Vgl. Akt Stumpf, fol.(23)v.

Resolutionsprotokolle

Die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle verzeichneten am 7.8. die Behandlung von Stumpfs Ansuchen wegen »Untreue«. Er »*petit restitutionem famae*«, was jedoch abgeschlagen wurde.⁷⁶⁵ Als Stumpf am 11.8. nochmals um Restitution bat, gewährte man diese und leitete sie an Dr. Weber weiter: »Ad D. Weber q[uod?] posset fieri p[ro]p[ter] c[om]m[en]dationes [= Empfehlungen]«⁷⁶⁶. Zwei mögliche Gründe impliziert die Beschreibung des Verfahrensgegenstandes:

»Stumpff [...] bit nochmals *restitutionem ad famam, r[at]io[n]e peculat[us]* [= Betrug, Unterschlagung öffentlicher Gelder] welches Ime der Rath vertzih[en], intercedunt Nordlingenses et D. Laiman *attestantes* das es sonst ain frommer Mann sey.«⁷⁶⁷

Mit Nördlingen dürfte der Jurist Dr. Sebastian Röttinger aus Nördlingen gemeint sein (s.u.), der hier neben einem Dr. Laiman auftrat. Neben Stumpfs Aussagen, der Stadtrat sei mit einer Restitution einverstanden, war es also auch das »Interzedieren« der Nördlinger, welches den RHR »überzeugte«. Auch hier fand das Einholen bzw. Einlangen ausschlaggebender Zusatzinformationen, wie sie das Resolutionsprotokoll verzeichnete, keinen Niederschlag im Verfahrensakt.

Gründe und Folgen der Ehrrestitution?

Offiziell begründete der RHR seine Entscheidung mit seinem eigenen »rechten Wissen«, das jedoch nicht auf einer Klärung der Sachlage beruhte, die sich auf mehr gestützt haben könnte als auf die Suppliken, etwa auf eine Nachfrage beim Giengener Stadtrat oder bei dessen Ulmer Vertretern am Reichstag.⁷⁶⁸ Waren die Aussagen von Stumpf sowie von Dr. Röttinger und Dr. Laiman aus der Stadt Nördlingen, die seine Restitution später offiziell anerkannte und ihn auf ihrem Gebiet Handel treiben ließ,⁷⁶⁹ derart überzeugend? Oder verhinderte die viele Arbeit des RHRs am Reichstag ein Schreiben um Bericht? Der Giengener Stadtrat selbst blieb anfangs ebenso untätig und sollte erst später, nach weiteren Verfehlungen Stumpfs, »Einspruch« erheben, auf den Urfehdebrief verweisen und Stumpf, der gegen die Urfehde verstoßen hatte, ins Gefängnis werfen. Dies war noch relativ human, denn laut CCC Artikel 108 galt:

»bricht eyner eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thatten, darumb er vnser Keyserlichem recht vnnd diser ordnung nach, zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eyner eyne vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürckt hat, fürsetzlich vnd freuenlich verbrech, der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnnd anderm, wie imm nechst obgemeltem artickel berürt, gestrafft werden, [...]«⁷⁷⁰

765 Vgl. Resolutionsprotokoll 41, fol.157v; Resolutionsprotokoll 42a, S. 195.

766 Resolutionsprotokoll 42a, S. 202.

767 Resolutionsprotokoll 41, fol.162v.

768 Vgl. RA 1576, fol.51v.

769 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol.; Q8, unfol.

770 CCC, S. 31 (Art.108).

Vielleicht ein weiteres Indiz dafür, dass man Stumpf aus bestimmten Gründen, möglicherweise dank seiner Unterstützer/innen, »schonte«. Vorerst hatte die Stadt, wie sie in ihrem späteren Gegenbericht schrieb, der kaiserlichen Abolition und Restitution »stattgegeben«,⁷⁷¹ berichtete aber nichts vom genauen Ablauf bzw. der Anerkennung der Restitution.

Die im Akt des späteren RKG-Prozesses Stumpf contra Giengen enthaltenen Atteste⁷⁷² der Pfleger, Bürgermeister und Räte von Augsburg und Nördlingen von 1578 hielten fest, dass ihnen Stumpfs »Pönalmandat«, mit dem er »*honoribus* restituiert« worden war, vorgelegt worden sei, dass die örtlichen Hutmacher gebeten wurden, Stumpf und seine Kinder (!) auf Märkten wieder ihre »Handwerksgerechtigkeit« (Gerechtigkeit meint hier ein billiges bzw. legales Handeln, das Ausüben eines einem zustehenden Rechts) genießen zu lassen, und dass die Städte gebeten wurden, ihnen einen »glaubwürdigen Schein« darüber auszustellen.⁷⁷³

Nördlingen war eine Gewerbe- und Messestadt⁷⁷⁴ und lebte von diesen Messen, vom Fernhandel und vom Wochenmarkt.⁷⁷⁵ Für die Herstellung von Brachent, von Leder und Loden war sie auf Rohstofflieferungen aus dem Umland angewiesen.⁷⁷⁶ Giengen selbst lag am Rand jenes Vier-Meilen-Banngebiets, aus dem Flachs- und Garn geliefert werden durften.⁷⁷⁷ Nördlingen besaß mehrere bedeutende Zünfte: Anfang des 16. Jahrhunderts waren etwa die Hutmacher von der Geschlachtgewander- in die Weberzunft verschoben worden.⁷⁷⁸ Auch das Ledergewerbe hatte großen Einfluss,⁷⁷⁹ es wurde von Metzgern mit Rinderhäuten beliefert,⁷⁸⁰ für die eine Sechs-Meilen-Zone galt, die Giengen ebenso einschloss.⁷⁸¹ Das erklärt, warum Nördlingen für Stumpf eintrat und die kaiserliche Restitution akzeptierte, wenngleich nicht klar ist, ob es nicht v.a. um Stumpfs Kinder oder doch auch ihn selbst und, wenn ja, um ihn als Metzger oder Hutmacher oder Weber ging. Die Kinder waren als Hutmacher tätig, ihr Vater könnte aber auch als Metzger Leder oder als Weber Stoff an die örtlichen Hutmacher verkauft haben. Zu den genannten Attesten kam auch noch die »*Von Jörg Vetter im Sauerbrunnen zu Göppingen gegenüber dem württ. Amtmann Franz Pretzger geäußerte Zusage, Stumpff werde nach seiner Rückkehr nach Giengen freigelassen.*«⁷⁸²

771 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

772 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

773 Vgl. Grimm, s. v. Gerechtigkeit; RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q7, unfol.; Q8, unfol.

774 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107.

775 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107; S. 162.

776 Vgl. Kießling, Stadt, S. 107.

777 Vgl. Kießling, Stadt, S. 221f.

778 Vgl. Kießling, Stadt, S. 159f.

779 Vgl. Kießling, Stadt, S. 237.

780 Vgl. Kießling, Stadt, S. 239f.; S. 243f.

781 Vgl. Kießling, Stadt, S. 241; S. 244.

782 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

RKG-Prozess

Der RKG-Akt zum Prozess 1580–1594 ist ca. 5cm dick,⁷⁸³ also relativ umfangreich. Hier sollen daher nur ein paar ausgewählte Dokumente und Passagen besprochen werden: Konrad Stumpf berichtete dem RKG in seiner »summarischen Petition« vom 24.9.1580 von den »aus menschlicher Blödigkeit« begangenen Taten seines Vaters und dessen Wiedereinsetzung im »*pristino statui atque honori*«. ⁷⁸⁴ Zudem erzählte er, dass sein Vater von der Weberzunft trotz Restitution mit dem Reim »Christoph Stumpf hat kein' Zunft« verspottet, in keine bürgerliche Versammlung mehr eingeladen und »wie ein Wasenmeister«, also ein Unehrllicher, behandelt werde;⁷⁸⁵ das bedeutet aber noch nicht, dass Stumpf selbst Weber war. Amman sei es gewesen, der ihm seinerzeit zu der Supplikation an den Kaiser geraten habe,⁷⁸⁶ die Stumpf auch gewährt worden sei. Doch »vor fünf Monaten«⁷⁸⁷

»Als er in erlaubter Retorsion [= Erwiderung einer Beleidigung] erwiderte, er sei »so gut wie andere im Rat oder außerhalb«, wurde er wegen Beleidigung des Rats als Aufwiegler in den Turm geworfen mit anschließender anderthalbjähriger Haft, zum Teil mit Ketten an den Füßen.«⁷⁸⁸

– die beleidigende und somit die Ehre des Rats antastende Aussage des vormals Ehrlosen, der sich eine Einschätzung anderer aufgrund seines als extrem niedrig angesehenen Ehrstatus nicht leisten durfte, war wohl der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Es hieß, Stumpf solle nur wieder freigelassen werden, wenn er die »ungewöhnliche Urfehde« schwöre, auf weitere kaiserliche Hilfe, Schutz und Schirm zu verzichten.⁷⁸⁹

Der Prozess Stumpf contra die Stadt und Weberzunft Giengen am RKG begann mit der vom Kammerboten Wilhelm Hoffmann überbrachten *Executio citationis*. Die Supplik und das entsprechende *Aktenverzeichnis* der RKG-Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sprechen von einer *Citationis ad videndum se incidisse in poenam privilegii*,⁷⁹⁰ der Stadtrat nannte, gegenüber dem RHR, eine Zitation und einen Prozess *ad videndum nos incidisse in poenam praetense abolitionis*,⁷⁹¹ es ging also um einen möglichen Verstoß gegen die Abolition bzw. das entsprechende »Privileg«. Hoffmann bekannte in einem Relationsschreiben in »eigener Handschrift« (»*propriae*«), dass er am 29.10.1580, um 9 Uhr Vormittag, die »kaiserliche *citatio*« bzw. das »kaiserliche Mandat«, womit letztlich dasselbe gemeint war, dem Stadtrat im Giengener Rathaus verkündet habe. Der Rat habe

783 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

784 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

785 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

786 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

787 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

788 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)); vgl. DRW, s. v. Retorsion; RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

789 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q4, unfol.

790 Vgl. Akt Stumpf, fol. (27)r; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

791 Vgl. Akt Stumpf, fol. (32)v.

ihm die Botschaft durch zwei Ratsherren, Sixtus Seckler und Veit Preis, vor der Ratsstube »abnehmen« lassen, Hoffmann habe ihnen eine Kopie des Schreibens »überantwortet« und das Original wiederbekommen,⁷⁹² woraufhin die Räte ihm gesagt haben, »Es habs ein E: Rath gutwillig angenom[m]en, vnd wollen sich aller gebür verhalten«⁷⁹³. Um 11 Uhr sei er dann vor der Weberzunft erschienen und habe auch ihr die Zitation verkündet. Da die Zunft aufgrund anderer Geschäfte aber nicht habe zusammenkommen können, habe er sich nur an den Zunftmeister und einige andere im Zunfthaus Anwesende gewandt, welche die für sie vorgesehene Kopie ebenso »gutwillig« angenommen,⁷⁹⁴ aber gesagt haben,

»es werde Sy d[er] Rath, noch Ire Khay: Mt: nicht Zwingen köndten, das sy einen in die Zunfft nem[m]en sollten, der nicht redlich sey, auch haben Sy die hannd nit in seckhel, das sy die gesetzte Peen, als nemlich Zehen marck löttigs golds geben wollen, ob sy schon der Khaiser gesetzt hab, da fragen sy nichts nach«⁷⁹⁵.

Hoffmann dokumentierte damit das dem Kaiser gegenüber ungehorsame, der Restitutionsurkunde zufolge sogar sträflich hochmütige Verhalten der Zunfmitglieder.

Das *Aktenverzeichnis* nennt eine Klage von Konrad Stumpf, vertreten durch Dr. Johann Vaius, gegen die städtische Weberzunft, vertreten von Dr. Malachias von Rammingen und Dr. Marsilius Bergner, welche, wie er klagte, seinen Vater entgegen dem kaiserlichen Restitutions- und Schirmbrief nicht wieder aufnehme, weswegen er deren restitutionsbriefkonforme Verurteilung zu einer Strafzahlung von zehn Mark Gold fordere.⁷⁹⁶

Am 31.1.1581 supplizierte Stumpfs Anwalt um einen Bescheid bzw. ein Urteil möglichst noch vor den »Fastnachtsferien«, um Stumpf vor zu großen Unkosten zu bewahren.⁷⁹⁷ Es ist jedoch kein Urteil überliefert. Die artikulierte Gegen- bzw. Rekonventionklage⁷⁹⁸ wurde erst am 5.7.1581, mehr als ein halbes Jahr nach der Zitation, übergeben.⁷⁹⁹ Sie wird vom Verzeichnis wie folgt paraphrasiert:

»Als er [= Christoph Stumpf] sein Amt antrat, konnte er kaum eine Wagenladung Holz bezahlen, danach hat er Weib und Kinder stattlich kleiden und Immobilien schuldenfrei machen können. Er hat die wichtigsten Stadtangelegenheiten mit Rochius Ammann entschieden und die Bürgerschaft in Furcht gehalten. [...] Vorwurf, Stumpff habe das Verbot des Rats, Wirtshäuser zu betreten, mißsachtet, während dieser dort nur Konsultation mit Dr. Sebastian Röttinger von Nördlingen gepflogen hat«⁸⁰⁰,

792 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v; fol.(27)r.

793 Akt Stumpf, fol.(27)r.

794 Vgl. Akt Stumpf, fol.(27)v.

795 Akt Stumpf, fol.(27)v.

796 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

797 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q[35], unfol.; Q[36], unfol.

798 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)).

799 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)r.

800 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

»Er hat auch Baumaterial für Reparaturen an städtischen Gebäuden für eigene Zwecke mißbraucht, städtische Fuhr- und Karrenknechten, Tagelöhnern und Stadtarbeitern zu wenig Lohn ausgezahlt, wöchentliche Auszahlungen nicht an den dafür vorgesehenen Orten, sondern in seiner Wohnung vorgenommen sowie mit städtischen Schulden und Kapitalien Manipulationen getrieben.«⁸⁰¹

Auch ein Extrait des »peinlichen Urteils« gegen Amman vom 19.9.1580 lag bei, in dem festgehalten wurde, er habe

»mit ausprungung Christoff Stumpffs Kayserlichen Freiheit, sich wied[er] sein Pflicht Ehr, vnnd Aidt, so Partheysch vnnd vngebürlich erZeigt, d[a]z Er Ime dieselben nit allein bey hochgelerten Personen selbst berathschlagt, Vnder dem Schein als hette er deßen Von einem Ersamen Raht beuelch, Welches aber der Lauther Vngrundt gewest, Sonnder auch mit solcher Freiheit einem Ersamen Raht souiel Zugerichtet das sie hie-uon wegen Viel muhe Vnnd Arbeit, Vnd großen Vncosten erlitten«⁸⁰².

Dem an den Kaiser übermittelten Extrait zur *relaxatio per sententiam* zufolge bat »ego«, in diesem Fall wohl der erstgenannte Streitgegner Stumpf, um Abschrift und vier Monate »Zeit zur gebührlchen Notdurft«, was »ille« zuließ. Am 29.8. übergab von Ramminger die Litiskontestation mit angehängter Verteidigung, wiederum bat »ego« um Abschrift und vier Monate Zeit.⁸⁰³ Am 23.10. erging ein Bescheid in der Causa »in p[unct]o supplicationis etc. de relaxando captiuo«⁸⁰⁴, also auf die Bitte um Freilassung hin. Die dokumentierte Entscheidung lautete:

»Ist erkhendt das der *in actis* angezogner Christoff Stumpff seiner gefenckhnus, vff ein alte VhrPhed Zuerledigen sey, das übrig noch Zur Zeit abgeschlagen die Gerichts cossen in dieser sachen aufgelauffen, auß bewegend[er] Vrsachen ComPensierendt vnd vergleichendt«⁸⁰⁵.

Das RKG berief sich dabei auf die Urfehde von 1573. Am 27.10. wurde *in puncto* der Rekonvention die Prorogations- bzw. Aufschubbitte vom 5.7. von von Ramminger zugelassen.⁸⁰⁶ Am 13.12. wurde die zweite Prorogationsbitte vom 29.8. *in puncto* der Konvention (= der Klage⁸⁰⁷) bestätigt.⁸⁰⁸

Wie aus dem städtischen Gegenbericht von 1582 hervorgeht, hatte sich Stumpf jedoch noch im »nächstvergangenen« Winter, 1581/82, im Gefängnis befunden, nämlich in »bürgerlicher Haft« im Spital, aus dem er in eben diesem Winter »frentlich« »durch den Ofen« ausgebrochen sei⁸⁰⁹ und den er »durch solch vnbesorgt ausbrechen Inn eu-

801 RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453f. (4245 (S 9337)).

802 RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q13, unfol.

803 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r; fol.(25)r.

804 Akt Stumpf, fol.(25)r.

805 Akt Stumpf, fol.(25)rf.

806 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)v; DRW, s. v. Prorogation.

807 Vgl. DRW, s. v. Konvention.

808 Vgl. Akt Stumpf, fol.(25)v.

809 Vgl. Akt Stumpf, fol.(32)r.

serste gefahr Mordtbrandts gesetzt«⁸¹⁰ habe. Ein weiterer Deliktsworwurf also, galt doch Brandstiftung als Mord.⁸¹¹

6.7.3.3 Kassationsbitte & Verteidigung am RHR

Erste Kassationsbitte

Am 20.7.1582⁸¹² wandte sich der Giengener Stadtrat an den abermals auf einem Reichstag, diesmal in Augsburg, befindlichen Kaiser und schilderte in seiner Supplik Stumpfs Werdegang, sein Verbrechen, die ihm erlassene schwerere Strafe und den dafür verhängten ›Stadtarrest‹. Stumpf habe jedoch seine geschworene Urfehde, deren Kopie der Stadtrat seinem Schreiben beilegte, gebrochen,⁸¹³ indem er

»nit allain ohne vnnser wissen, bewilligen oder gut haissen sich aus der statt vnnd dem Ime bestimbten Bezürckh, freuenlich begeben, sondern, Ist noch so frech vnnd kekht gewest, weylant E Kay: Mth: höchstgeehrten herrn Vattern, Kayser Maximilian etc. Christ höchstlobseligster gedechtnus, mit höchster vnbeschaidenheit anZulauffen vnnd mit gleich sträfflichem vngrundt ein Kay: begnadigung vnnd *abolition sub et obreptitie* Zupitten vnnd auszubringen, sonderlich mit dem beschönten Jedoch erdichten angeben, alls ob solche abolition vnnd Indult [= Gnade, Strafnachlass] vnns nit Zuwider sondern vnbeschwerlich vnnd annemlich sein solte«⁸¹⁴.

Das wisse der Stadtrat durch Stumpfs Supplikation bzw. durch das Referat des RHRs-Protokolls.⁸¹⁵ Hintergrund dieses Vorwurfs war, dass den erfolgten Verfügungen von Seiten der Obrigkeiten nur bedingt Gehorsam geleistet werden musste und sie *de iure* nichtig wurden, wenn das Gewährte durch eine falsche Darstellung des Sachverhalts (*gratia obreptitia*) oder durch Verschweigen von relevanten Sachverhalten (*gratia subreptitia*) erschlichen worden war.⁸¹⁶

Stumpfs Bitte sei, ohne die Stadt anzuhören bzw. ohne ihren Bericht anzufordern, bewilligt worden.⁸¹⁷ Wäre die Stadt »gehört« worden, wäre es niemals zu dieser »präjudizierlichen Abolition« gekommen.⁸¹⁸ Hier und im Folgenden⁸¹⁹ sprach der Stadtrat also von einer »Abolition«. Trotz allem, was gegen die Restitution gesprochen hätte,⁸²⁰ hätte die Stadt »nun woll allerhöchst seligist gedachter Kay: Mt: Zu vnderthenigsten Ehrn vnnd gehorsam angeregter abolition vnnd Restitution ettlicher massen statt gethan«⁸²¹.

810 Akt Stumpf, fol.(32)r.

811 Vgl. Wascher, Mord, S. 44.

812 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)v.

813 Vgl. Akt Stumpf, fol.(30)rf.

814 Akt Stumpf, fol.(30)vf.; vgl. DRW, s. v. Indulterteilung.

815 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

816 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 105f.

817 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

818 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)vf.

819 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)r; fol.(46)r.

820 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)r.

821 Akt Stumpf, fol.(31)r.

Stumpf aber habe sich »übermütig und üppiglich übernommen« und den »Widerwillen der Bürgerschaft« erweckt.⁸²² Er habe »üppige Reden vn Sich kommen lassen, Er sey so gutt als ainer Im Rath vnnd was dergleichen Hönische weitgraiffende Reden mehr«⁸²³, die nicht »in der Ringmauer« verblieben seien sondern sich auch in andere Städte ausgebreitet und der Stadt Giengen zum »Spott«, zu »Unglimpf, Verkleinerung, Schaden und Verderben« gereicht haben.⁸²⁴ Die Stadt argumentierte hier mit ihrer eigenen, nach Stumpfs Ehrrestitution geschädigten Ehre. Ehrrestitution erschien dabei als »Nullsummenspiel«.

Man habe Stumpf ermahnt, von seinen »aufrührerischen Praktiken« abzusehen, und ihn, der dieser Ermahnung nicht nachgekommen sei, letztlich auch verhaftet. Aus diesem Gefängnis sei Stumpf jedoch wieder, »fahrlässig« einen möglichen Brand in Kauf nehmend, ausgebrochen. Außerdem habe er sich an das RKG gewandt und gegen den Stadtrat eine Zitation und einen Prozess, abermals »*sub et ob reptitie*«, angestrengt.⁸²⁵

Der Stadtrat wünschte, in diesem Fall auf die Restitution bezogen, die Sache »wäre nie geschehen«. Er bat den Kaiser:

»Sye geruchen vilgedachts Christoffen Stumpfen übel vnnd betrüeglich erworbn Kay: gnad vnnd *Abolition* alls dern Er stumpff *propter mendaces Preces* [= wegen der lügenhaften Bitte] niemahlen fähig noch würdig gewest, dieselben auch selbst, freuenlich überschritten mißbraucht vnnd verwürckt, gentslich Zu *Cassirn* vnnd vff Zuheben, Zugleich auch Christoffen Stumpffen mit Kay: Ernst Allergnedigist Zubeuelhen vnnd anZuhalten das er sich In schuldigen gehorsam stelle, vnnd seiner hieuorgethonen verschreibung, pflichten vnnd glübdten gelebe vnd nach komme«⁸²⁶;

eine Kassationsbitte also.

Ein beigelegtes, nicht-datiertes Schreiben der reichsstädtischen »Abgesandten« am Reichstag verwies auf eine bereits ausgefertigte, aber noch zurückgehaltene Kassation⁸²⁷ und bat den Kaiser nochmals, angesichts der »Gefahr in Verzug« (*periculum in mora*),

»die geruhen Inn allergnedigster bedrachtung, daß Innen Inn alberait In solcher sachen *Praetensae Citationis ad videndum se incidisse* an hohermeltenn Kayserlichen Khammergericht, Terminus Peremptorius, ernant vnd angesetzt, vnd do sy jetz und[er] mit solcher allergnedigst erkhanter vnd bewilligter *Cassation* lenger sollten vffgehalten werden, sy dardurch leichtlich an Irem Rechten verlustiget vnd also einem Erbarh Rhat vnd gemainer Statt Giengen, *damnum irrecuperabile* darauß leichtlich ents[t?]ehen vnd eruolgen mochte, derowegen den allergnedigsten beuelch geben lassen, darmit Innen solche allergnedigst beuilligte *Cassation*, dieweil *sumum periculum*

822 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)rf.

823 Akt Stumpf, fol.(31)v.

824 Vgl. Akt Stumpf, fol.(31)v; fol.(32)v.

825 Vgl. Akt Stumpf, fol.(32)rf.

826 Akt Stumpf, fol.(43)r.

827 Vgl. Akt Stumpf, fol.(33)rf.

in mora [= höchste Gefahr in Verzug], ohne lenger vffenthalt, allergnedigst geulgt vnd mitgethailt mochte werden«⁸²⁸.

Konrad Stumpfs erste Supplik

Daraufhin supplizierte Konrad Stumpf Anfang September für seinen Vater. Gerd Schwerhoff zufolge war es kein Altruismus, aus dem heraus Familienmitglieder Fürbitten einreichten, sondern eher Selbstverteidigung.⁸²⁹ Erwachsene Kinder wie Konrad supplizierten als Vertreter der familiären Interessen nach außen. Sie konnten mit ihrer Verantwortung ihren Eltern gegenüber argumentieren, hatten aber auch ein Anrecht auf deren Erbe, mussten also im eigenen Interesse deren Hab und Gut schützen.⁸³⁰

Im Anhang befanden sich eine Kopie der Ehrrestitutionsurkunde sowie Dokumente zum RKG-Prozess. Denn Stumpf bezog sich auf die 1576 geschehene Restitution seines Vaters (er sprach nicht von »Abolition«, sondern von »Restitution«), nannte dessen »erstandene« Strafe und die daraufhin erfolgte kaiserliche »Begnadigung«.⁸³¹ Den RKG-Prozess erklärte er mit der Bedrängnis durch den Stadtrat, der

»doch auß verhittem, güfftigem anstifften Ihres Predicant[en] (so er auff offner Cantzel mehrmals getriben) frefenlich Zugefahren, Vnd hat Iren alten vnd vmb ganntzer Statt woluerdiendten Bürgermaister Rochius Am[m]an selig vnder andern dieser für-gewendter Vrsach halben, als solt er meinem Vatter Zu außbringung derselben *restitution* befürderlich gewesen sein Jäm[m]erlich vnd mit vilen streichen enthaubten lassen, auch darüber ermelte[n] meinen Vattern Christoffen StumPffen gefenckhlich eingezogen, Vnd vil monat in eisen erhalten, biß ich letstlich an eur Khay: Mt: hochloblichen Camergericht *relaxationem per sententiam* erhalten«⁸³².

Er beklagte die »Verachtung« der kaiserlichen Restitution, der von ihm angestregten Zitation und die »frequentliche sträfliche Antwort« der Weberzunft an den Kammerboten, welche quasi wörtlich wiederholt wurde.⁸³³ Daneben habe die Stadt *per viam praetensae reconventionis ad cassationem restitutionis* geklagt, woraufhin Stumpf *litem negative* kontestiert habe und auch der Kassationspunkt am RKG rechthängig geworden sei.⁸³⁴ Stumpf bitte daher den am Reichstag anwesenden Kaiser, seinen Vater bei der Ehrrestitution bleiben zu lassen und die »frequentlich« erlangte Kassation als nicht rechtmäßig anzusehen, denn da

»alle *rescripta* [= Gegenschriften] diese Clausul Inn sich halten *si praeces veritate nitantur* [= wenn sie ohne Prüfung der Sachlage erfolgen], Vnd darZue die Khay.e *rescripta* in

828 Akt Stumpf, fol.(33)v.

829 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 176.

830 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 272f.

831 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)r; zum Begriff Restitution vgl. ebd., fol.(12)r.

832 Akt Stumpf, fol.(20)r.

833 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)rf.; »Auff Solliche des geschwornen Camerbotten beschehenen Relation, ist eur Khay: Mt: *fiscal* hochverursacht word[en], sich neben mir wider die von Gienngen in gedachten *processum citationis ad videndum* einZulassen, darüber auch *lis* contestiert worden, Vnd steet also die sachen daselbst an eur Khay: Mt: Camergericht in vollem Recht«, ebd., fol.(20)v.

834 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v.

anhangendem Rechten billich nit sollen erlangt werd[en], sonnderlich aber den]he-
nigen nit khünden furträglich sein, welche hievor *de facto* wider die *Khay.e iussiones*[?]
[= Befehlen] gehandelt, So ist an eur *Khay: Mt: mein allervnd[er]thenigst Bitt vnd anru-*
effen, die wöll ermelten von Giengen, die in medio litis gebetne cassation kheins wegs
volg[en], sonnder mich vnd meinen Vatter bey erlangter gnad vnd restitution, auch dem
ordenlichen außtrag Rechtens allergnedigist bleiben lassen«⁸³⁵.

Das Schreiben wurde am 3.9. dem RHR zugewiesen.⁸³⁶ Der Rubrumvermerk hielt fest,
Stumpf »bitt Inen die gebettene *Cassatio*[Falz] nit volg[en] Zulass[en], [Falz] Ine bey
erlangter R[Falz]stitution vnd ordenliche Rechten bleibe[n] Zulass[en].«⁸³⁷ Auch im RKG-
Akt wurde diese Supplik überliefert.⁸³⁸

Zweite & dritte Kassationsbitte

Der Stadtrat berichtete kurz darauf erneut, er habe gehört, dass die Kassation »vor-
längst verfertigt« worden sei, aber von der Reichskanzlei aufgrund von Stumpfs erneu-
ter Supplikation zurückgehalten werde.⁸³⁹ Tatsächlich konnte die Reichshofkanzlei die
Herausgabe von Schreiben verzögern.⁸⁴⁰ Auch zur *Causa Amman* nahm der Stadtrat
Stellung, indem er erklärte, dass

»ein Erbar Rhat, waß sie gegen gedachtem Rochio Ammon, vnd Ine Christoff Stumpf-
fen, alß leichtfertigen, ehruergessnen trewloßen vnd Mainaidigen Leüten, mit vorge-
henden gehabtem Rhat viler Rechtsßgelerten nichts anderst gehandelt, dann waß Inen
AmPt vnnd Obrigkeit, auch Irer Aidt vnnd Pflicht halber gebürt«⁸⁴¹.

Er verwies auf Stumpfs Urfehde und darauf, dass der Supplikant »dem gemeinen Nut-
zen defraudiert und abgetragen« habe.⁸⁴² Daher bitte er den Kaiser, die Kassation »zu
gebrauchen« und die *ex falsis narratis* erreichte Zitation »zu elidieren« (zu streichen).⁸⁴³
Die erste Supplik und die zweite Kassationsbitte führten beide am 5.9., also binnen
zwei Tagen, zu einer reichshofrätlichen Entscheidung, nämlich dass der Prozess am
RKG rechtshängig sei und die Stadt dahin »remittiert« (weitergeleitet) werde.⁸⁴⁴

In seinem dritten Schreiben von Mitte September bezog sich der Stadtrat aber-
mals auf die bereits ausgefertigte Kassation, die noch immer zurückgehalten werde, da
Stumpf »*de novo* wieder« suppliziert habe.⁸⁴⁵ Man bat nun auch gleichsam um Prozess-
beschleunigung, da man

835 Akt Stumpf, fol.(29)r.

836 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v.

837 Akt Stumpf, fol.(29)v.

838 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q23, unfol.

839 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)r.

840 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193f.

841 Akt Stumpf, fol.(46)rf.

842 Vgl. Akt Stumpf, fol.(46)v.

843 Vgl. Akt Stumpf, fol.(50)r; Duden, s. v. elidieren.

844 Vgl. Akt Stumpf, fol.(20)v; fol.(51)v; DRW, s. v. remittieren.

845 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)v.

»allein vff sein erlangte *Citationem ad videndum*, vnßere beständige rechtmessige wolgegründte *Exceptiones peremptoriales, cum annexis Articulis Defensionalibus* fürbracht, vnnd vnns darauff vermög des heyligen Römischen Reichß Constitutionen, vnd vffgerichter Cammergerichts Ordnung, von solcher seiner vermeinten nichtigen Clag, auch vnformlichen angestellten Process, dieweil er auch seines Juraments *ad effectum agendi* noch nit *relaxirt*, *Cum refusione Expensarum*, ledig Zuerkennen begert, darüber *submittirt*, aber noch kein Rechtlicher sPruch darüber ergangen, noch vil weniger Inn solcher sachen ferner *Procedirt* worden«⁸⁴⁶.

Die Stadt bitte daher erneut um Kassation, um die Unkosten nicht ins Unendliche steigen zu lassen und um »andere Bürger« nicht »zu trotzigem Widersetzen und halsstarrigem hochsträflichem Ungehorsam« zu bewegen.⁸⁴⁷ Es gäbe aber auch eine Alternative, da schon die kaiserliche Anerkennung der einander entgegenstehenden Ansichten helfen würde:

»Im fall es aber wider alle vnderthenigste tröstliche Hoffnung vnd Zuuersicht, bey Er. Kay: May: ein solches nit ZuerLangen sein möchte, wolermeltem einem Erbarñ Rhat, doch nur ein brieffliche vrkhundt vnnd schein, vnder Er. Kay: May: Insigel, das solche *Cassation* allergnedigst erkant, aber dieweil beede theil deßhalb an Er. Kay: May: hochloblichem Cammergericht gegeneinander In Recht sich eingelassen, deßwegen vff dißmal mit Zutheilen abgeschlagen worden«⁸⁴⁸.

Am 17.9. antwortete der RHR auf die Kassationsbitte der Stadt und verwies sie ans RKG, wo die Causa nun rechtshängig sei:⁸⁴⁹ Er gab ihr den »beschaidt, das ermel[Knick] Giengen Ir notturfft am R[Knick] Camergericht (alda die sach Rechthengig) suechen mogen«⁸⁵⁰. Aufgrund des Gegenberichts werde ihr der vorliegende schriftliche Schein, das »Dekret«, ausgestellt.⁸⁵¹ Darin wurde festgehalten, dass Giengen eine Gegendarstellung eingebracht hatte, dass die Causa aber nur am RKG, wo sie rechtshängig sei, als Rechtsstreit geführt werden könne.

Konrad Stumpfs zweite Supplik

Zu Beginn seiner zweiten Supplik fasste Konrad Stumpf die bisherigen Ereignisse zusammen: Sein Vater habe seinerzeit ein »Pönalmandat« erhalten – ein Begriff, den er durch die Hutmacher oder vielleicht auch durch den RKG-Prozess kennengelernt hatte –, die Stadt habe später um Kassation gebeten, auf Konrads »Bericht« hin sei diese aber »eingestellt« worden.⁸⁵² Stumpf gab zu, sein Vater habe zum Zeitpunkt seines Supplizierens nicht daran gedacht, dass der Stadtrat nicht für die Restitution sein könnte,⁸⁵³

846 Akt Stumpf, fol.(8)vf.

847 Vgl. Akt Stumpf, fol.(9)vf.

848 Akt Stumpf, fol.(9)v.

849 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

850 Akt Stumpf, fol.(7)r.

851 Vgl. Akt Stumpf, fol.(7)r.

852 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rf.

853 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)v.

»Aber daß er sollichts ye[malln] gemelt, od[er] *pro ratione obtinendi* [= aufgrund einer Behauptung] angeZogen, das werden die von Giengen nim[m]ermehr auff Ine beweisen khünden«⁸⁵⁴ (er vergaß dabei, dass die entsprechende Supplik, in der sein Vater explizit das Gegenteil behauptet hatte, aufbewahrt worden war). Darüber hinaus sei die Restitution nicht davon abhängig, denn aufgrund seiner »Vollmacht« müsse sich der Kaiser nicht um »anderer Leute Konsens« kümmern.⁸⁵⁵ Dazu führte Stumpf auch einen Präzedenzfall aus der Stadt des Reichstags an:

»Wie vngeuehrlich vor Zwayen Jarn mit ainem Bürger von Augspurg der Fromüller genannt, so daselbst mit rueten außgestrichen worden, auch beschehen, Nemlich das er wid[er] der von Augspurg erclerung Restituirt, Welche Restitution ain E: Rath Zu Augspurg dannoch gehorsamblich angenom[m]en, vnd den restituierten widerumb einkhumen lassen«⁸⁵⁶.

Dabei drehte er den Spieß um: Der Stadtrat selbst habe *sub- et obreptitia* um Kassation gebeten, »Inn dem d[a]z sy d[er] Rechtfertigung, so über disen Puncten Zwischen mir vnd Inen am hochgedachten E: Khay: Mt: Camergericht schwebt, bößlich verschwigen«⁸⁵⁷. Durch das kaiserliche »Dekret« sei die Kassationsbitte allerdings bereits »*per indirectum*« erfüllt worden. Mit »*testimonio imperatorio*« wolle die Stadt am RKG nun beweisen, dass Konrads Vater ein Lügner sei.⁸⁵⁸ Daher bat Stumpf den Kaiser, ebenso zwei Handlungsoptionen nennend,

»sy wellen auff dero von Giengen augenscheinlich befundtnen Vngrundt Ir hieuorig gegeben decret, souil den andern vnd letsten thail desselben betrifft, aintwed[er] allernedigst reuociren, Oder aber mir ain schreiben an Ir Khay: Camergericht mithailen, Vnd dasselberin[n]ern das CamerRichter vnd Beysitzer, die von E: Khay: Mt: ausser rechtlich *et per suggestionem partium* [= durch die Einflüsterung der Parteien] erlangte decreta Inn dis[er] sach[?] nit ansehen, sonnd[ern] auff die *narrata* vnd andern Inhalt d[er] Khay.en *restitution*, vnd was vor Inen sonnst *iudicialiter* vnnd wahrhaftiglich beweisen werde, iudicando geen, Vnd achtung geben wöllen«⁸⁵⁹.

Am 18.12. wurde auf der Rückseite der Supplik jedoch vermerkt: »Bleibt *simpli[citer]* bey 17. Sept. gegebenem *Decret*«⁸⁶⁰. Stumpf hatte mit seiner Supplik also keinen Erfolg mehr.

Gründe und Folgen der Kassationsbitten & Suppliken

Stumpf verhielt sich nach seiner Ehrrestitution, zumindest in den Augen des Rats, als er beleidigt wurde, »übermütig«. Seine »üppigen« Reden seien über die Stadtmauern hinaus bekannt geworden, die Stadt sehe daher ihre eigene Ehre verletzt. Der einstige

854 Akt Stumpf, fol.(18)r.

855 Vgl. Akt Stumpf, fol.(18)r.

856 Akt Stumpf, fol.(18)r.; die *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichnet kein derartiges Verfahren, vgl. Datenbank, Verfahren.

857 Akt Stumpf, fol.(12)rf.

858 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)v.

859 Akt Stumpf, fol.(18)v.

860 Akt Stumpf, fol.(19)v.

Supplikant wurde daraufhin erneut verhaftet. Sein Sohn strengte deshalb einen Prozess am RKG an. Während der Stadtrat die ergangene Ladung annahm, widersetzte sich, dem Kammerboten zufolge, die städtische Weberzunft, da sie Stumpfs Restitutionsurkunde nicht Folge leisten wollte – dies, wohlgemerkt, erst nachdem sich Stumpf »übermütig« verhalten lassen. Obwohl Boten des RKGs oftmals respektiert wurden,⁸⁶¹ nennt Ralf-Peter Fuchs auch andere Fälle: Es

»läßt sich bei nicht wenigen obrigkeitlichen Vertretern eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Botschaft, die durch eine fremde Person in das lokale [...] Gemeinwesen hineingebracht wurde, beobachten. Zweitens ergaben sich zuweilen Unsicherheiten aus Kommunikationsschwierigkeiten. In einem Fall wurde der Inhalt des mitgebrachten Schreibens mißverstanden, in einem weiteren Fall wurden Herkunft und Auftrag des Boten selbst hinterfragt.«⁸⁶²

Der RKG-Prozess lief für Stumpf relativ gut, ein Urteil wurde aber anscheinend nicht gefällt, stattdessen blieb Stumpf entgegen den Anordnungen des RKGs im städtischen Spital inhaftiert, bis er aus diesem ausbrach, ein weiteres Delikt. Nach all dem bat die Stadt den Kaiser bei nächster Gelegenheit um die Kassation von Stumpfs früherer Restitution. Nachdem der Fall jedoch nach wie vor am RKG rechtshängig war, verwies der RHR die Parteien an dieses zurück. Eine reichshofrätliche Kassation hatte Stumpfs Sohn durch erneute Supplikation, scheinbar, aufhalten können.

Der Resolutionsprotokolleintrag vom 17.9.1582 hielt auf die Bitte der Stadt hin fest:

»Mögen Ir notturfft am Kay: Cammergericht suechen, Yedoch Inen ein schein Zugeben, das Sy bey der Kay: Mtt: pro cassatione abolitionis angehalten Vnnd daneben die andeutung Zuthun das die Abolitio sub et obreptionem außgebracht word[en]«⁸⁶³.

Verspätet anerkannte der RHR also die Möglichkeit, vom Supplikanten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht worden zu sein, überließ die abschließende Entscheidung allerdings dem RKG.

Das »Dekret« des RHRs wurde dem RKG-Akt beigelegt.⁸⁶⁴ Am 7.10.1594 brachte der Anwalt der Stadt einen Extrakt ein, laut dem kein Urteil »auf Beschluss« nötig sei,⁸⁶⁵ »dieweil auff D. Vain abstandt khein Procurator exaduerso [= gegenüber] apud acta, lasts dabei«⁸⁶⁶. War Stumpf sein Anwalt abhandengekommen? Das *Aktenverzeichnis* bringt zudem erneut die Frage nach der Zuständigkeit von RKG und RHR auf, ging es im Prozess doch um eine »Privilegienstrafe« und ein »ksl. Reservatrecht«.⁸⁶⁷ Dennoch: der RHR hatte den Prozess dem RKG »überlassen«.

Stumpfs Sohn Daniel, der Bruder von Konrad, sollte später Weber werden⁸⁶⁸ – er litt also nicht mehr unter dem Ehrverlust seines Vaters, zumindest verhinderte dieser

861 Vgl. Fuchs, Wissen, S. 263.

862 Fuchs, Wissen, S. 262.

863 Resolutionsprotokoll 50, fol.160v.

864 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q21, unfol.

865 Vgl. RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q1, unfol.

866 RKG-Akt Stumpf contra Bürgermeister, Rat und Weberzunft von Giengen/Brenz, Q1, unfol.

867 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 454 (4245 (S 9337)).

868 Vgl. EPA Giengen, Familienregister, S. 114.

nicht die Ausübung seines Weberberufs. Ob dies am Ehrverlust des Vaters lag, der sich nicht auf den Sohn »vererbte«, oder an der vom Vater erhaltenen Ehrrestitution, muss offen bleiben.

6.7.4 Kommunikatives Vorgehen

In seiner ersten Supplik von 1576 argumentierte Christoph Stumpf auch rechts-, aber v.a. sozialnormativ. Das Argument der »teuren Jahre« weist auf ökonomischen Niedergang, auf Preissteigerung und Lohnrückgang wie auch auf Klimaveränderungen hin.⁸⁶⁹ Übrigens sprachen auch die am Reichstag anwesenden Reichsstände in ihren Beratungen von »teuren Jahren«.⁸⁷⁰ Der Supplikant spielte damit auf das Kernproblem der Armut an, die als ökonomische Ursache zur Alltagsdelinquenz führe.⁸⁷¹ Der finanzielle Stand des Täters war, laut Strafrechtsliteratur, ein Strafmilderungsgrund.⁸⁷² Die CCC behandelte in Artikel 166 den Diebstahl »in rechter Hungersnot«, dem man im Vergleich zu anderen Diebstahlsdelikten mit großem Verständnis begegnen sollte.⁸⁷³ Zudem sollte der Verweis auf teure Jahre und viele zu ernährende Kinder mitleidserheischend wirken.

Auch in der zweiten Supplik wurde v.a. sozialnormativ argumentiert. Neu und zentral war, nachdem Stumpf schon zuvor seine bisher erfolgten Begnadigungen erwähnt hatte, das Argument, die Stadtobrigkeit selbst trete für seine Restitution ein. Beide Male versprach der Supplikant ein künftig gutes Verhalten, genauer: dass er sich die Restitution »verdienen« werde – im Nachhinein zeigte sich jedoch, dass er dieses Versprechen nicht lange halten konnte.

Der RHR griff die meisten Argumente auf, etwa jenes des großteils guten Lebenswandels, jenes der relativierten Schuld, jenes der bereits erlittenen Strafe und der stattgefundenen Begnadigung, jenes der vom Ehrverlust betroffenen Unschuldigen und jenes der aus kaiserlicher Machtvollkommenheit möglichen Restitution. Er verfügte daher eine »allernädigste Abolition« aus »kaiserlicher Machtvollkommenheit« und, wie sich herausstellen sollte: irrtümlicherweise, aus »gutem Rat und rechtem Wissen«.

Der Stadtrat argumentierte in seiner ersten Kassationsbitte wie auch in den folgenden v.a. rechtsnormativ: mit Stumpfs Schuld (sie wurde mit dem ehrenvergessenen Handeln gegen den »Gemeinen Nutzen« begründet: »wie gantz bößlich vnd ehrenvergessen er an einem Erbarn Rhat gehandelt, dem gemeinen nutz defraudiert [= betrogen] vnd abgetragen«⁸⁷⁴), mit seiner geleisteten und gebrochenen Urfehde, mit seinen falschen Vorgaben dem Kaiser gegenüber und der ausgebliebenen Prüfung der Sachlage. Kurz: Die kaiserliche Restitution wurde mit *Sub-et-ob-reptitia*-Vorwürfen gekontert, die für den RHR, der Stumpf geglaubt hatte, keinen Gesichtsverlust bedeuten mussten.

869 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 162.

870 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol. 474v.

871 Vgl. Ammerer, Vermögensdelikte, Sp.171.

872 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 180.

873 Vgl. CCC, S. 46 (Art.166).

874 Akt Stumpf, fol.(46)v.

Die Rede von »*falsa narrata*« spielte auf das Grundproblem von Suppliken an: Der Supplikenempfänger musste den Suppliken vertrauen oder die Sachlage prüfen,⁸⁷⁵ falsche Darstellungen waren möglich.

Sozialnormative Argumente waren etwa der Verweis auf Stumpfs spöttisches Reden und den drohenden Aufruhr. Der Stadtrat warf Stumpf, mehr oder minder direkt, vor, Ruhe und Frieden in der Stadt zu gefährden.⁸⁷⁶ Das Verspotten des Stadtrats schmälere die Stadtehre,⁸⁷⁷ die Kassationsbitte sprach wörtlich vom »*honus publicus [sic!]*«⁸⁷⁸. Wie in der Causa Scheu bezogen sich auch hier die Argumente beider Streitgegner, die am RKG gegeneinander prozessierten, auf die jeweils eigene Ehre, die es entgegen den falschen Vorgaben des jeweils anderen zu verteidigen gelte. Ähnlich auch in der zweiten und dritten Kassationsbitte, hier kam noch die Erwähnung von durch den RKG-Prozess verursachten Unkosten hinzu, das Versprechen von künftigem Gehorsam und Reichsanlagen, d.h. finanziellen Leistungen der Reichsstände für das Reich, als Gegenleistung.⁸⁷⁹ Der Kaiser solle die »Beschwerden« aus »kaiserlichen Gnaden« bedenken⁸⁸⁰ – auch die Kritik an der Rechtmäßigkeit der Restitution ging also einher mit der Bitte um Gnade.

Konrad Stumpf argumentierte in seiner ersten Supplik von 1582 ebenso rechtsnormativ: Sein Vater habe bereits eine Restitutionsurkunde erlangt, die nicht mehr kassiert werden könne. Enthielt die Bitte um Ehrrestitution, auf die man als Supplikant keinen Rechtsanspruch hatte, noch ein sozialnormatives Argument, so wurde das Rekurrieren auf die ausgestellte Ehrrestitutionsurkunde, ein rechtlich bindendes »Pönalmandat«, zum rechtsnormativen Argument. Immer wieder wurde die schriftlich fixierte Ehrrestitution dazu abgeschrieben und als Kopie den Suppliken beigelegt. In der Kopie, welche der zweiten Supplik beigelegt wurde, finden sich mehrere zeitgenössische Randvermerke, welche einzelne reichshofrätliche Argumente markieren und dabei ähnlich dem Verfasser vorgegangen sind: Nummeriert wurden die Argumente der »bürgerlichen Handtierung«, der Ratsmitgliedschaft und des guten Verhaltens als Rat, der teuren Jahre und ihrer Auswirkungen auf den Handwerker und seine Kinder. Als »*ratio et causa petendi*« (Grund der Bitte) wurde die Passage bezeichnet, dass die städtische Begnadigung Stumpf außerhalb der Stadt nichts helfe, als »*ratio concedendi*« (Grund der Nachsicht) wurde Scheus »demütige, untertänige Bitte« unterstrichen, kurz vor der Erwähnung der Entscheidung aus »rechtem Wissen«.⁸⁸¹ Stumpfs Argument, entsprechende Verfügungen würden ohnehin auf die fehlende Prüfung der Sachlage hinweisen, weshalb seinem Vater kein Vorwurf gemacht werden könne,⁸⁸² stimmte so jedoch nicht – die Restitutionsurkunde enthielt keine entsprechende »Klausel«, stattdessen hieß es eben, der Kaiser habe sie »aus rechtem Wissen« erlassen.

875 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 96.

876 Vgl. Armer, Ulm, S. 412ff.

877 Vgl. Armer, Ulm, S. 433.

878 Akt Stumpf, fol.(43)r.

879 Vgl. Akt Stumpf, fol.(10)r; DRW, s. v. Reichsanlage.

880 Vgl. Akt Stumpf, fol.(8)r.

881 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)rff.

882 Vgl. Akt Stumpf, fol.(29)r.

Stumpf selbst ging auf die Ereignisse nach der Restitution ein: Die Weberzunft habe die bestehende kaiserliche Restitution missachtet, habe dem RKG-Boten »vnder andern gemelt, Sy haben die Handt nit im seckhel das sy die gesetzte Peen, Als nemlich Zehen marckh löttigs golds geben wollen, ab sy schon der Khayser gesetzt habe, da fragen Sy nichts nach«⁸⁸³, bzw. habe ihm »vngescheucht Zur antwort geben sy fragen nichts nach dem Khaiser«⁸⁸⁴, und auch der Stadtrat sage nicht die Wahrheit – Wirklichkeits-erzählung stand gegen Wirklichkeitserzählung. Allerdings schien Konrad die Supplik seines Vaters zu vergessen, als er diesen gegen den Vorwurf der Vorspiegelung falscher Tatsachen verteidigte.⁸⁸⁵

In seiner zweiten Supplik argumentierte er auch mit der kaiserlichen Macht und dass »solliche vrsach vnd derselben anZug Zuerhaltung dergleichen Restitution nit vonnöten, Dieweil ain Römischer Khaiser hierin[n]en ein volle macht, vnd auf ander Leüth Consens nit Zusehen hat«⁸⁸⁶, wobei ein Randvermerk in der Supplik auf »Decius con: 390 no. 16.«⁸⁸⁷ verwies (damit müssten die *Consilia* des spätmittelalterlichen italienischen Juristen Filippo Decio gemeint sein, nämlich Cons. 390 Nr. 16: »*Citatio non requiritur quando princeps gratiam facit alicui de plenitudine potestatis*«⁸⁸⁸), und er warf nun seinerseits dem Stadtrat die Vorspiegelung falscher Tatsachen vor, nämlich dass

»sy auff negsten Reichstag Zu Augspurg bey E: Khay: Mt: etc. *per sub et obreptionem* (Inn dem d[a]z sy d[er] Rechtfertigung, so über disen Punkten Zwischen mir vnd Inen am hochgedachten E: Khay: Mt: Camergericht schwebt, bößlich verschwigen) souil Zuwegen gebracht, das dieselb meines vatters erlangte Khay:e Begnadung durch E: Mt: widerumb cassiert«⁸⁸⁹

worden sei. Ebenso wurde ein Beispiel, von zirka 1580, genannt, indem Stumpf sich erinnerte,

»Wie vngeuehrlich vor Zwayen Jarn mit ainem Bürger von Augspurg der Fromüller genannt, so daselbst mit rueten außgestrichen worden, auch beschehen, Nemlich das er wid[er] der von Augspurg erclerung Restituirt, Welche Restitution ain E: Rath Zu Augspurg dannoch gehorsamblich angenom[m]en, vnd den restituierten widerumb einkhumen lassen«⁸⁹⁰.

Der RHR griff in seinem kurzen »Dekret« lediglich rechtsnormative Argumente auf, allerdings sowohl eines des Stadtrats (Stumpfs Vorspiegelung falscher Tatsachen) als auch eines des Supplikanten (der laufende RKG-Prozess): Die Causa sei am RKG rechtshängig, die Sachlage stelle sich jetzt aber anders dar als zuvor, deshalb werde dem Stadtrat dieses Schreiben ausgestellt. Eine Ehrrestitutionsurkunde konnte somit, wenn sie unter

883 Akt Stumpf, fol.(20)v.

884 Akt Stumpf, fol.(12)r.

885 Vgl. Akt Stumpf, fol.(18)r.

886 Akt Stumpf, fol.(18)r.

887 Akt Stumpf, fol.(18)r.

888 Decio, *Consilia*, fol.49r; fol.50vf. (Cons. CCCXC, 16).

889 Akt Stumpf, fol.(12)r.

890 Akt Stumpf, fol.(18)r.

den falschen Umständen, sprich: ohne Prüfung der Sachlage bzw. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, erworben worden war, missachtet werden.

6.7.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Christoph Stumpf begab sich 1576 verbotener- und riskanterweise auf den Reichstag in Regensburg, um den Kaiser um eine weitergehende Begnadigung als durch seine Stadtbürgerschaft, nämlich um Ehrrestitution, zu bitten. Er wusste nicht nur von dieser Möglichkeit, er wusste spätestens bei seiner zweiten Supplikation auch genug, um das Einverständnis des Stadtrats vorzutauschen und somit eine Abweisung oder eine für ihn nachteilige Prüfung der Sachlage zu verhindern. Seine Erwartungen wurden daraufhin erfüllt: Er erhielt nicht nur die erwünschte kaiserliche Restitution, sie wurde auch vom übergangenen Stadtrat und den Räten und Zünften anderer Städte akzeptiert. Sein Sohn Konrad kannte zudem das Beispiel eines ähnlichen, gegen den Willen des Stadtrats geglückten Restitutionsfalls.

Die Restitution wurde wie folgt begründet: Aus kaiserlicher »Vollmacht« sollte Stumpf seine »bürgerliche Ehre, Geführ und Leumund« (wiederum wurden Ehre und Leumund getrennt) »allernädigst« »restituiert und ergänzt« werden. Abolition, Restitution und »Redintegration« sollten mittels Ausstellung einer kaiserlichen Urkunde erfolgen, damit Stumpf und seine Kinder später in »Nahrung, Gewerbe, Hantierung und Handwerk« »unverhindert« seien.⁸⁹¹ Als konkrete Folgen der Ehrrestitution wurden somit durchgehend ökonomische genannt. Schon das »Geführ« verwies, wie erwähnt, auf Förderung, Nutzen und Nützlichkeit des Betroffenen,⁸⁹² die Restitution sollte dem Einzelnen und zugleich der Gesellschaft nützen. Oft fand sich der Begriff in einer formelhaften Verbindung mit Ehre und meinte das Gegenteil von »Schande« und »Schaden«,⁸⁹³ wie sie von anderen Supplikanten genannt wurden. Das Gegenteil des erlittenen persönlichen »Schadens« war also das sozial Nützliche.

Der Gegenbericht des Stadtrats, welcher dementierte, dass er mit der Restitution einverstanden gewesen sei, was er, wäre ein Bericht angefordert worden, auch kundgetan hätte, und das Argument des am RKG rechtshängigen Prozesses »zogen« jedoch mehr. Die ohne eingeholten Bericht, d.h. ohne Prüfung der Sachlage erlangte Ehrrestitution war schriftlich festgehalten worden, war aber nicht unumstößlich. Das RKG musste sie nicht zwangsläufig berücksichtigen, sondern sollte den laufenden Prozess unbeeinträchtigt zu Ende führen.

Hätte der Stadtrat »die gnad für die scherPffe der Rechten nit gesetzt«⁸⁹⁴, wäre Stumpf, wie er schrieb, hingerichtet worden. Stadtbürgerschaftliche Gnade hatte allerdings ihre Grenzen, auch räumlich gesehen, denn Stumpf schrieb weiters, dass »außer der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträg-

891 Vgl. Akt Stumpf, fol.(4)v.

892 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

893 Vgl. Grimm, s. v. Geführ.

894 Akt Stumpf, fol.(46)v.

lich sein kann vnd will«⁸⁹⁵, womit er auf die reichsweite Geltung der erbetenen kaiserlichen Restitution anspielte. Stumpf beschrieb den Kaiser deshalb auch als »Quelle« des (Ge-)Rechten, die Ehre restituieren könne, genauer als »lebendig[en] Prunquellen, alles Rechtenn, Ehern, würden vnnnd Hochait«⁸⁹⁶ bzw. als »vrsprung aller ehren, würden, Ober vnd gerechtigkeit«⁸⁹⁷, eine *fons iustitiae*.⁸⁹⁸ An einer Stelle beschrieb der Supplikant die erbetene Gnade, idealtypisch, als unverdient: Er bitte um »Kaysrerlichen millte vnd barmhertzigkait, welliche ich gleichwol nimmermehr kann oder wayß Zuuerdienenn«⁸⁹⁹.

Der Stadtrat selbst bat den Kaiser zwar auch darum, aus kaiserlicher »Gnade« die Kassation der Restitution vorzunehmen, argumentierte aber auch, dieser sei »die höchst und selbst lebendige Justizia«,⁹⁰⁰ also der oberste, noch über dem RKG stehende Richter und die Verkörperung von Recht und (höherer) Gerechtigkeit. Die Gnadenwürdigkeit des Supplikanten wurde dabei explizit angesprochen: Für den Stadtrat sei Stumpf der aus Gnade gewährten Abolition, wegen seiner Lüge,⁹⁰¹ weder »fähig noch würdig«⁹⁰² gewesen (eine Unterscheidung und Verbindung von Recht und Ehre). Die »lebendige Justizia« dulde nicht, dass durch »vnrüewige vnnnd vnthüchtige priuat person oder handlung«⁹⁰³, sprich: durch eigennütziges Handeln, »status et honus publicus« beeinträchtigt würden.⁹⁰⁴ Gerechtigkeit war für die Stadtobrigkeit mit Gemeinnutz verbunden.

Beide Streitparteien, sowohl der Supplikant als auch der Stadtrat, warfen ihren Gegnern absichtlich falsche Erzählungen (*falsa narrata*) vor und traten für eine Neubewertung des Vergangenen ein: Die Stadt verwies auf die Vorspiegelung der falschen Tatsache, dass sie mit der Restitution einverstanden gewesen sei,⁹⁰⁵ der Supplikant wiederum relativierte seine Schuld und betonte seinen sonst guten Leumund,⁹⁰⁶ sein Sohn warf der Stadt vor, wichtige Details aus dem RKG-Prozess verschwiegen zu haben.⁹⁰⁷ Der RHR anerkannte, dass die Stadt nicht für die Restitution gewesen war, die endgültige Entscheidung überließ er jedoch dem zuständigen RKG.

Die Erwartungen, die Stumpf in den RHR steckte, wurden somit teils erfüllt, teils enttäuscht: Der RHR beließ es beim RKG-Prozess, sein »Dekret« unterstützte jedoch auch die Position des Stadtrats und er nahm keine Verteidigung der gewährten Ehrrestitution vor – und zeigte damit, dass sich Ehrrestitution nicht erschleichen ließ.

895 Akt Stumpf, fol.(3)v.

896 Akt Stumpf, fol.(1)v.

897 Akt Stumpf, fol.(4)r.

898 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 81.

899 Akt Stumpf, fol.(5)r.

900 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

901 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

902 Akt Stumpf, fol.(43)r.

903 Akt Stumpf, fol.(43)r.

904 Vgl. Akt Stumpf, fol.(43)r.

905 Vgl. Akt Stumpf, fol.(33)r.

906 Vgl. Akt Stumpf, fol.(3)rf.

907 Vgl. Akt Stumpf, fol.(12)r.

6.7.6 Zusammenfassung

Die *Causa Stumpf* gibt besser als andere Fälle, wenn auch als Negativbeispiel, zu erkennen, was nach einer erfolgten Ehrrestitution geschehen konnte, nämlich wenn der städtische Gegenbericht mit einer *sub- et obreptitia* erlangten Verfügung argumentierte. Auch Gründe, warum der RHR den Supplikanten Glauben schenkte – hier einfach durch die Behauptung, die Stadtobrigkeit wäre auf seiner Seite – lassen sich dabei besonders deutlich ausmachen. Die entsprechende Ehrrestitution musste dabei nicht einmal kassiert werden: Es reichte, von Seiten des RHRs auf die entsprechenden Vorwürfe hinzuweisen, wenn die Sache zugleich und schon länger am RKG anhängig war – denn der »Kaiser« selbst musste sich nicht an seine eigene Verfügung halten sondern konnte sie, auf verschiedene Weisen, aushebeln.